

## Einladung

zur 14. Sitzung des Kreistages in Siegburg, Kreishaus

<b>Sitzungsort:</b> A 1.16	<b>Sitzungstag:</b> Dienstag, 04.04.2017	<b>Sitzungsbeginn:</b> 16:00 Uhr
----------------------------	--	----------------------------------

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	<b>Öffentlicher Teil</b>			
1	Niederschrift über die 13. Sitzung des Kreistages am 30.01.2017			versandt am 17.02.2017
2	Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien			
2.1	Inklusions-Fachbeirat hier: Wahl sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	1	3	
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW			
3.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW: Änderung der Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft	2	5	
4	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 01.03.2017: Bewerbung des Rhein-Sieg-Kreises als Modelllandkreis für das Pilotprojekt "Modellkommunen Open Government"	3	9	
5	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 07.03.2017: Transparenz schaffen, Anfragen veröffentlichen	4	12	
6	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 07.03.2017: Transparenz schaffen, Baukosten veröffentlichen	5	14	
7	Erarbeitung eines Aktionsplanes Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis hier: Umsetzung des Aktionsplanes	6	16	
8	Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter"	7	19	
9	Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin"	8	22	
10	Anzeige des Landschaftsplanes Nr. 1 "Niederkassel"	9		Vorlage wird nachgereicht
11	Masterplan Energiewende Rhein-Sieg	10	26	

12	Kommunales Integrationszentrum - hier: Evaluation und Fortführung des KI sowie Weiterentwicklung der KI's in NRW	11	28	
13	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung mit der Stadt Siegburg, den Stadtbetrieben Siegburg AÖR und dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg	12	34	
14	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung	13	54	
15	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung	14	59	
16	Neuorganisation Naturpark Siebengebirge hier: Übernahme der Trägerschaft durch den Rhein-Sieg-Kreis	15	64	
17	Neues Leitbild für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler Starke Region - Starke Zukunft	16	67	
18	Mitteilungen und Anfragen	17	89	
	<b>Nichtöffentlicher Teil</b>			
19	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 22.03.2017

An die  
Mitglieder des  
Kreistages

gez.  
(Vorsitzender)

**Beschlussvorlage**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	14.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Inklusions-Fachbeirat hier: Wahl sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit</b>
-------------------------	--

**Beschlussvorschlag:****Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**

**Der Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates, Herr Günter Wingender, wird zum sachkundigen Einwohner und die stellvertretenden Vorsitzenden im Inklusions-Fachbeirat, Frau Eike Kleinheyer und Herr Tim Hirschmann zu stellvertretenden sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit gewählt.**

**Vorbemerkungen:**

Den Ausschüssen können gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

**Erläuterungen:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten. In seiner Sitzung vom 24.08.2015 hat der Kreisausschuss die Geschäftsordnung für den Inklusions-Fachbeirat im Rhein-Sieg-Kreis verabschiedet. Danach werden für die Dauer der Wahlperiode der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende durch den Kreistag zum/zur sachkundigen Einwohner/in bzw. stellvertretenden sachkundigen Einwohner/in im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit gewählt.

In seiner konstituierenden Sitzung am 08.10.2015 hat der Inklusions-Fachbeirat Herrn Jürgen Buchholz zum Vorsitzenden des Inklusions-Fachbeirates und Herrn Günter Wingender und Herrn Tim Hirschmann zu seinen Stellvertretern gewählt. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter zu sachkundigen Einwohnern gewählt.

Der Tod des Vorsitzenden Jürgen Buchholz machte Neuwahlen erforderlich. In der Sitzung des Inklusions-Fachbeirats am 02.02.2017 wurde Herr Günter Wingender zum Vorsitzenden sowie Frau Eike Kleinheyer zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Herr Tim Hirschmann wurde in seinem Amt als stellvertretender Vorsitzenden bestätigt.

Die Bestellung zum sachkundigen Einwohner setzt voraus, dass der/die Betreffende im Rhein-Sieg-Kreis wohnt und volljährig ist. Im Übrigen dürfen nur die Personen sachkundige Einwohner werden, die nicht unter die Inkompatibilitätsregelungen nach § 13 Kommunalwahlgesetz fallen. Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner können Stellvertreter gewählt werden. Diese Voraussetzungen sind bei den Vorgenannten erfüllt.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse und der Berechnung der Beschlussfähigkeit bleiben sachkundige Einwohner unberücksichtigt. Daher werden durch die nachträgliche Wahl sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Kreistages die in den Sitzungen des Kreistages am 04.07.2014 und 21.08.2014 getroffenen Grundsatzentscheidungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nicht berührt.

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

**Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung****Änderung der Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 5,5 % an der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) unmittelbar beteiligt, die restlichen 94,5 % werden von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum der Rhein-Sieg-Kreis ist, gehalten.

Der Rhein-Sieg-Kreis bzw. die RSVG hält 314.825 Stück Aktien an der RW Holding AG (dies entspricht einem Anteil von 1,08%).

Die RW Holding-Aktien sind nicht börsennotiert und damit solange nicht handelbar als sich nicht anderweitig ein Interessent findet. Weitere Aktionäre der RW Holding AG sind kommunale Gesellschaften sowie Versicherungen und Sparkassen.

Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 10.11.2016 – genehmigt in der Sitzung vom 19.12.2016 - hat der Kreistag der Liquidation der RW Holding AG zugestimmt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RW Holding Aktiengesellschaft schlagen vor, in der ordentlichen Hauptversammlung am 22.02.2017 die Satzung, wie sie in der **Anlage 1** beigefügt ist, zu ändern. Dieser Änderungsvorschlag wird inhaltlich nur relevant, wenn der Antrag auf sofortige Auflösung der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 22.02.2017 - wie schon in der Hauptversammlung am 14.11.2016 - keine ausreichende Mehrheit findet.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung eröffnet Aktionären erstmals die Möglichkeit, nach Rückübertragung der in die RWEB GmbH eingebrachten Aktien der RWE AG an die RW Holding AG gegen eine dem Wert ihrer Beteiligung an der RW Holding AG entsprechenden Sachabfindung in Form von RWE-Aktien aus der Gesellschaft auszuscheiden, während am Fortbestand interessierte Aktionäre, die an der Beteiligungsstruktur festhalten möchten, die Möglichkeit zum Verbleib in der Gesellschaft behalten. Die Einziehung der Aktien der RW Holding AG auf Verlangen der Aktionäre stellt die aus aktienrechtlicher Sicht rechtssicherste Möglichkeit dar, ausscheidungswilligen Aktionären einen Austritt aus der Gesellschaft gegen Rückgewähr von RWE-Aktien zu ermöglichen.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen des Kreises über wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen der Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vorliegend handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der RW Holding AG. Aus der Anzeigenotwendigkeit ergibt sich, dass es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern ein Beschluss des Kreistages erforderlich ist.

Da die nächste Sitzung des Kreistages erst am 04.04.2017 stattfindet, die Entscheidung über die Änderung der Satzung aber bereits in der Hauptversammlung am 22.02.2017 getroffen werden muss, ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich.

**Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende**

**Dringlichkeitsentscheidung**

**getroffen:**

**Der Kreistag stimmt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW der Änderung der Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft in der in Anlage 1 genannten Fassung zu.**

Siegburg, den 21.02.2017

\_\_\_\_\_  
gez. Schuster  
Landrat

\_\_\_\_\_  
gez. Tandler  
Kreisausschussmitglied

**Beschluss (KA):**

**Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW zu genehmigen.**

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

**Beschluss (KT):**

**Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW genehmigt.**

**Änderung der Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft wie folgt zu ändern:

**1 § 6 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

**2 § 7 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Halbs. 2. Alt. BGB).

**3 Nach § 25 der Satzung wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:****V. Einziehung von Aktien****§ 26 Einziehung von Aktien**

(1) Auf Verlangen eines Aktionärs sind dessen Aktien einzuziehen.

(2) Jeder Aktionär kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs die Einziehung seiner Aktien verlangen, erstmals zum 31. August desjenigen Geschäftsjahrs, in dem eingebrachte Aktien an der RWE AG wieder an die Gesellschaft zurückübertragen worden sind. Das Einziehungsverlangen hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.

(3) Werden Aktien eines Aktionärs gemäß Abs. 1 eingezogen, erhält der Aktionär ein seiner Beteiligung am Unternehmenswert entsprechendes Einziehungsentgelt. Der Unternehmenswert ist durch einen von der Gesellschaft und dem Aktionär einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer auf Kosten desjenigen Aktionärs, der die Einziehung seiner Aktien gemäß Abs. 1 verlangt hat, zu bestimmen. Einigen sich die Beteiligten nicht auf einen Wirtschaftsprüfer, so ist die verbindliche Benennung eines Wirtschaftsprüfers durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu beantragen. Bewertungszeitpunkt ist der mit der Einziehung zusammenfallende Bilanzstichtag der Gesellschaft. Die Bestimmung des Unternehmenswerts durch den Wirtschaftsprüfer ist vorbehaltlich offensichtlicher Unrichtigkeiten für alle Beteiligten verbindlich.

- (4) Die Zahlung des Einziehungsentgelts nach Abs. 3 erfolgt im Wege der Sachleistung durch Übertragung einer entsprechenden Anzahl von der Gesellschaft gehaltener Aktien an der RWE AG; maßgeblich für die Wertbestimmung der RWE-Aktien ist der Frankfurter Börsenschlusskurs der RWE-Aktie am Tag der Einziehung der Aktien der Gesellschaft. Sofern und soweit die von der Gesellschaft gehaltenen Aktien an der RWE AG für die Zahlung des Einziehungsentgelts nicht ausreichen sowie zum Ausgleich rechnerischer Spitzenbeträge, erfolgt die Zahlung des Einziehungsentgelts in bar.
- (5) Der Aktionär, der die Einziehung seiner Aktien gemäß Abs. 1 verlangt hat, kann keine Sicherheitsleistung für seinen Anspruch auf das Einziehungsentgelt verlangen.

**4 Der bisherige Abschnitt V. Schlußbestimmung erhält die neue Nummerierung VI. Der bisherige § 26 wird § 27.**



**DIE LINKE.**  
Kreistagsfraktion  
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis  
Landrat Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

**Michael Otter**  
Fraktionsvorsitzender  
Mühlenstr. 46  
53721 Siegburg  
Telefon 02241 / 1694865  
[michael@otter-depiereux.de](mailto:michael@otter-depiereux.de)  
[www.dielinke-rhein-sieg.de](http://www.dielinke-rhein-sieg.de)

Troisdorf, den 01.03.2017

**Antrag: Bewerbung des Rhein-Sieg-Kreises als Modelllandkreis für das Pilotprojekt "Modellkommune Open Government"**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

den folgenden Antrag bitten wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-PIRATEN, auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses sowie des Kreistages am 04.04.2017 zu setzen:

**Bewerbung des Rhein-Sieg-Kreises als Modelllandkreis für das Pilotprojekt "Modellkommune Open Government"**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rhein-Sieg-Kreis bewirbt sich bis zum 21.04.2017 als Modelllandkreis für das Pilotprojekt "Modellkommune Open Government".

## **Erläuterung zum Pilotprojekt:**

Das Bundesministerium des Innern hat am 13.02.2017 gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden - dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund - das Pilotvorhaben „Modellkommune Open Government“ gestartet.

Die Erläuterung im Folgenden ist auch Nachzulesen unter :

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2017/02/start-ogp-wettbewerb.html>

Mit dem Projekt werden neun Modellkommunen mit je 50.000 € bei der Konzipierung und Umsetzung von Open Government-Maßnahmen unterstützt. Bewerben können sich alle Städte und Gemeinden sowie alle Landkreise. Die Auswahl der Modellkommunen erfolgt durch eine Jury. Ziel der Initiatoren ist es, über den Wettbewerb voneinander zu lernen, wie kommunales Open Government effizient und mit hohem gesellschaftlichem Nutzen eingesetzt werden kann. Es gibt bereits zahlreiche gute Beispiele in den Städten und Gemeinden, die durch den Wettbewerb stärker gefördert werden sollen. Hierzu zählen unter anderem Bürgerhaushalte, Konsultationen im Rahmen der Stadtplanung oder Ideensammlungen bei konkreten kommunalen Projekten.

"Open Government als offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln hat ohne Zweifel einen starken kommunalen Bezug. Die Bürgerbeteiligung als wesentlicher Teilaspekt hat dabei eine lange kommunale Tradition. Mit den Möglichkeiten moderner Informationstechnologie können wir weit mehr Menschen erreichen und so in den Beteiligungsprozess einbeziehen als beispielsweise mit der klassischen Gemeindefrauentagung. Deshalb werbe ich für mehr Transparenz, Bürgerbeteiligung und Partizipation in Bund, Ländern und Kommunen und hoffe auf eine rege Teilnahme an unserem Pilotprojekt. Wir zählen auf großartige Ideen und wertvolle Erfahrungen unserer zahlreichen Kommunen!", so IT-Staatssekretär Klaus Vitt zum Start des Modellvorhabens. Als Ergebnis des Projekts soll eine konkrete Handlungsanleitung für eine effiziente und IT-gestützte Umsetzung von Open Government entstehen. Die Vernetzung der Kommunen und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit sollen Synergien erzeugen, die über die am Modellvorhaben beteiligten Kommunen hinausgehen.

Das Projekt wird auch vor dem Hintergrund der deutschen Teilnahme an der Open Government Partnership (OGP)

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/12/bekanntgabe-der-teilnahme-an-open-government-partnership.html>. Die Open Government Partnership (OGP) ist eine internationale Initiative von 75 Staaten zur Förderung von offenem Regierungs- und Verwaltungshandeln. Alle zwei Jahre werden dafür nationale Aktionspläne in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft entwickelt.

Das Pilotprojekt dient auch dazu, die gewonnenen Ideen und Erfahrungen der Modellkommunen zu nutzen und daraus neue Impulse für künftige Aktionspläne der OGP zu generieren.

## **Begründung:**

Dieser Antrag ist nicht nur ein weiterer Schritt auf dem Weg zu mehr Bürgerbeteiligung und Transparenz, sondern steht auch sukzessive zu unserem Antrag „Open Data“ vom 02.06.2016. Im Personalausschuss am 07.09.2016 wurde beschlossen, im Rahmen des „Open Government Pakt für NRW“ die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Open Government, also auch von Open Data anzustreben.

Ergänzend zur Beschlussvorlage der Verwaltung, in der es heißt: „Die Verwaltung wird dann berichten, inwiefern ein Open Data-Portal beim Rhein-Sieg Kreis realisierbar ist und mit welchen Sach- und Personalkosten dies verbunden ist.“, betonte Herr Becker in der Sitzung „... es sei klargelegt, dass dies nichts sei, was mit Haushaltsmitteln begleitet würde.“

Wenn die Wahl der Jury auf den Rhein-Sieg Kreis fallen würde, entstünden für den Rhein-Sieg Kreis gar keine Kosten, denn mit den 50.000 Euro ließen sich sowohl Open Data, als auch zusätzlich andere Aspekte des E-Governments realisieren.

Die Mitgliedschaft Deutschlands in der Open Government Partnership (OGP) kam übrigens durch eine Bundesratsinitiative des Landes NRW zustande, die auf dem Antrag „Forderung nach dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative Open Government Partnership“ der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/4437, vom 19.11.2013 basiert.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-4437.pdf>

Dank eines Antrags der Piratenfraktion NRW (<https://www.piratenfraktion-nrw.de/wp-content/uploads/2015/03/2015-03-09-Live-Streaming-Antrag.pdf>) werden

Plenarsitzungen, öffentliche Anhörungen der Ausschüsse und Enquetekommissionen live im Internet übertragen und archiviert, so dass man diesen Antrag und die darauf folgenden Statements der anderen Landtagsfraktionen heute noch anschauen kann: <https://www.youtube.com/watch?v=uTWGtEdLB-s>

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch



Maria- Luise Streng



Frank Kemper





**DIE LINKE.**  
Kreistagsfraktion  
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis  
Landrat Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Michael Otter  
Fraktionsvorsitzender  
Mühlenstr. 46  
53721 Siegburg  
Telefon 02241 / 1694865  
[michael@otter-depiereux.de](mailto:michael@otter-depiereux.de)  
[www.dielinke-rhein-sieg.de](http://www.dielinke-rhein-sieg.de)

Siegburg, den 07.03.2017

**Antrag: Transparenz schaffen, Anfragen veröffentlichen**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

den folgenden Antrag „Transparenz schaffen, Anfragen veröffentlichen“, bitten wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-Piraten, auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Kreistages, sowie des zuständigen Ausschusses zu nehmen.

## **Transparenz schaffen, Anfragen veröffentlichen**

Der Kreistag möge beschließen:

Anfragen der Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten werden – zusammen mit den Antworten der Kreisverwaltung – auf der Webseite des Rhein-Sieg-Kreises in durchsuchbarer Form (Volltextsuche; keine Texte, die als Bilder in PDFs eingebettet wurden) veröffentlicht. Sollten datenschutzrechtliche Bedenken der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen, so werden die entsprechenden Passagen geschwärzt.

Begründung:

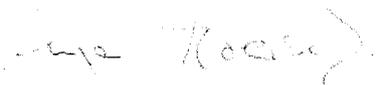
Die Anfragen der Parteien, noch mehr aber die Antworten der Verwaltung enthalten wertvolle Informationen. Bisher liegt es im Ermessen der Fragesteller, ob und wie diese veröffentlicht werden. Dementsprechend sind sie nicht an einer bestimmten Stelle zu finden; stattdessen verteilen sie sich auf die Webseiten der Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten. Viele der Anfragen greifen Besorgnisse aus der Bevölkerung auf. Die Antworten der Verwaltung entkräften die Besorgnisse oder zeigen Fehlentwicklungen auf. Oftmals trägt das Wissen aus den Antworten zur Entscheidungsfindung an anderer Stelle bei. Sollen Entscheidungen des Kreistages also für die BürgerInnen nachvollziehbar sein, so muss gewährleistet werden, dass die Bevölkerung auf den gleichen Wissensstand zugreifen kann. Somit kann eine Veröffentlichung der Anfrage auch dazu beitragen, der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Luise Streng



Anja Moersch



Frank Kemper





**DIE LINKE.**  
**Kreistagsfraktion  
Rhein-Sieg**

Rhein-Sieg-Kreis  
Landrat Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

**Michael Otter**  
Fraktionsvorsitzender  
Mühlenstr. 46  
53721 Siegburg  
Telefon 02241 / 1694865  
[michael@otter-depierreux.de](mailto:michael@otter-depierreux.de)  
[www.dielinke-rhein-sieg.de](http://www.dielinke-rhein-sieg.de)

Siegburg, den 07.03.2017

**Antrag: Transparenz schaffen, Baukosten veröffentlichen**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

den folgenden Antrag „Transparenz schaffen, Baukosten veröffentlichen,“ bitten wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-Piraten, auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Kreistages, sowie des zuständigen Ausschusses zu nehmen.

## Transparenz schaffen, Baukosten veröffentlichen

Der Kreistag möge beschließen:

Werden größere Baumaßnahmen im Auftrag – oder mit erheblicher Beteiligung – des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt, so wird nach deren Abschluss eine Informationstafel mit dem folgenden Inhalt aufgestellt:

- Beschreibung und Zweck des Projektes
- Informationen zum grundlegenden Beschluss (Gremium, Datum)
- Kosten der gesamten Maßnahme, ggfls. inkl. Grundstück
- Ggfls. Beteiligung weiterer Stellen

**Begründung:** Oftmals ist es für BürgerInnen kaum möglich, auf einfache Art und Weise detaillierte Informationen zu Baumaßnahmen zu erhalten. Zwar sind die geplanten Aufwendungen im Haushalt zu finden, sie können sich jedoch auf verschiedenen Haushaltsjahre verteilen. Ebenso ist es möglich, dass sich dort Zuschüsse weiterer Stellen (z. B. Bund oder Land) nicht einfach zuordnen lassen.

Ziel des Beschlusses soll es sein, die Transparenz bezüglich der kommunalen Ausgaben zu erhöhen, um damit eine größere Akzeptanz durch die BürgerInnen zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Luise Streng



Anja Moersch



Frank Kemper



## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	14.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Erarbeitung eines Aktionsplanes Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis hier: Umsetzung des Aktionsplanes</b>
-------------------------	---

### Beschlussvorschlag:

#### Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

**Der Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen die Maßnahmeempfehlungen schrittweise umzusetzen. Über die Freigabe von Haushaltsmitteln für einzelne Umsetzungsschritte aus dem bei Produkt 0.50.40 gebildeten Ansatz von 30.000 € entscheidet der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit auf Vorlage der Verwaltung.**

### Erläuterungen:

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 die Erarbeitung eines Aktionsplans Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis beschlossen. Mit der Erarbeitung des Aktionsplans wurde das Büro StadtRaumKonzept in Dortmund beauftragt.

Der Aktionsplan (Anlage) ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses, der durch das Büro StadtRaumKonzept unterstützt und begleitet wurde. Aktiv daran beteiligt waren Führungskräfte der Verwaltung, Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Träger und Institutionen aus der Behindertenarbeit sowie Mitglieder des Inklusions-Fachbeirats.

Die im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmeempfehlungen wurden in Expertengesprächen, Workshops und einem öffentlichen Inklusions-Forum erarbeitet und bewertet. Durch seine Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe und der Teilnahme an den Veranstaltungen war der Inklusions-Fachbeirat eng in den Erarbeitungsprozess eingebunden.

Der Aktionsplan wurde in der Sitzung der Lenkungsgruppe am 10.01.2017 diskutiert. Ein Kurzbericht als Auszug aus dem Protokoll ist als Anlage beigefügt.

Der Aktionsplan wurde darüber hinaus in der Sitzung des Inklusions-Fachbeirats am 02.02.2017 und in der Dienstbesprechung des Landrates mit den Dezernent/innen und Amtsleiter/innen am 07.02.2017 vorgestellt.

An der Umsetzung der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmeempfehlungen werden viele unterschiedliche Fachbereiche in der Verwaltung beteiligt sein. Die angespannte Personalsituation in der Verwaltung insgesamt lässt es nicht zu, der Umsetzung der Maßnahmeempfehlungen aus dem Aktionsplan die höchste Priorität einzuräumen. Umsetzungsschritte werden nur unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich möglich sein.

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 der Beschlussempfehlung mehrheitlich zugestimmt. Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

## Anhang:

### **5. Sitzung Lenkungsgruppe**

10.01.2017, 14.00 – 16.00 Uhr, Kreissozialamt, Sankt Augustin

#### **Kurzbericht**

Die Lenkungsgruppe zum Aktionsplan Inklusion des Rhein-Sieg-Kreis hat zum fünften Mal getagt. StadtRaumKonzept hat den Entwurf des Aktionsplans vorgestellt. Der darin enthaltene Maßnahmenplan sowie die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen wurden diskutiert und überarbeitet.

Der Aktionsplan ist Ergebnis des integrierten Planungsprozesses, der seit Anfang des Jahres 2016 läuft. Er enthält Ziele, Handlungsfelder und Empfehlungen, anhand derer die Kreisverwaltung Inklusion im Rhein-Sieg-Kreis systematisch weiter umsetzen kann. Darüber hinaus wurden insgesamt 21 Maßnahmen entwickelt und als umsetzbar eingestuft. Davon werden 10 mit erster Priorität zur sofortigen Umsetzung vorgeschlagen. Der Aktionsplan wird nach Präsentationsterminen im Inklusion-Fachbeirat und der Dienstbesprechung beim Landrat abschließend überarbeitet, gestaltet und um eine Kurzfassung ergänzt. Der Auftrag von StadtRaumKonzept GmbH endet mit Vorlage des Aktionsplans.

Am 14.03.17 wird der Aktionsplan Inklusion im AIG vorgestellt. Anschließend soll der Plan am 04.04.17 auch in den Kreistag eingebracht werden. Die Verwaltung wird eine Beschlussvorlage zum Aktionsplan formulieren. Darauf aufbauend kann dann die Umsetzung beginnen.

Die bisherige Lenkungsgruppe (ergänzt um Maßnahmenverantwortliche aus der Kreisverwaltung) soll beibehalten werden. Es wird auch weiter hin regelmäßig im AIG und dem Inklusions-Fachbeirat über den Prozess berichtet.

**Beschlussvorlage**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	23.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter"</b>
-------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“.**

**Vorbemerkungen:**

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Nach § 7 Landesnaturschutzgesetz haben die Kreise als Träger der Landschaftsplanung Landschaftspläne aufzustellen. Mit der Aufstellung des Landschaftsplanes Alfter (LP 3) kommt der Rhein-Sieg-Kreis diesem gesetzlichen Auftrag nach.

**Erläuterungen:**

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Aufstellung des LP 3 notwendig für

- die Optimierung des national bedeutsamen Waldreservates Kottenforst,
- die Entwicklung wertvoller Ergänzungsflächen zum landesweit bedeutsamen Waldreservat Kottenforst,
- den Schutz und Erhalt der aufgelassenen Abgrabungsflächen als strukturreichen Biotopkomplex sowie als wertvollen, siedlungsnahen Rückzugsraum vor allem für bedrohte Vogel- und Amphibienarten,
- die Festlegung von Rekultivierungsvorgaben der in Betrieb befindlichen Abgrabungen und Sicherung von Flächen für den Natur- und Artenschutz,

- die Erhaltung und Optimierung der weitgehend naturnahen Bachtäler mit wichtigen Funktionen für den Natur- und Artenschutz und für die Frischluftzufuhr für das Stadtgebiet von Bonn,
- Erhaltung/Schutz wertvollen Grünlandes, von Streuobstwiesen und sonstigen Biotopverbundflächen, Regulierung der Flächennutzung (Pferdehaltung) sowie
- die Lenkung der Freizeitaktivitäten.

Die Planungsleistung der Erarbeitung des Landschaftsplanes soll gemäß HOAI an ein Planungsbüro vergeben werden. Bei der Bezirksregierung Köln wurde ein Antrag auf Förderung nach den Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass die Planungsleistungen zu 80% mit Landesmitteln gefördert werden. Die erforderlichen Eigenmittel sind auf der Haushaltsstelle 0.67.30.01 eingestellt.

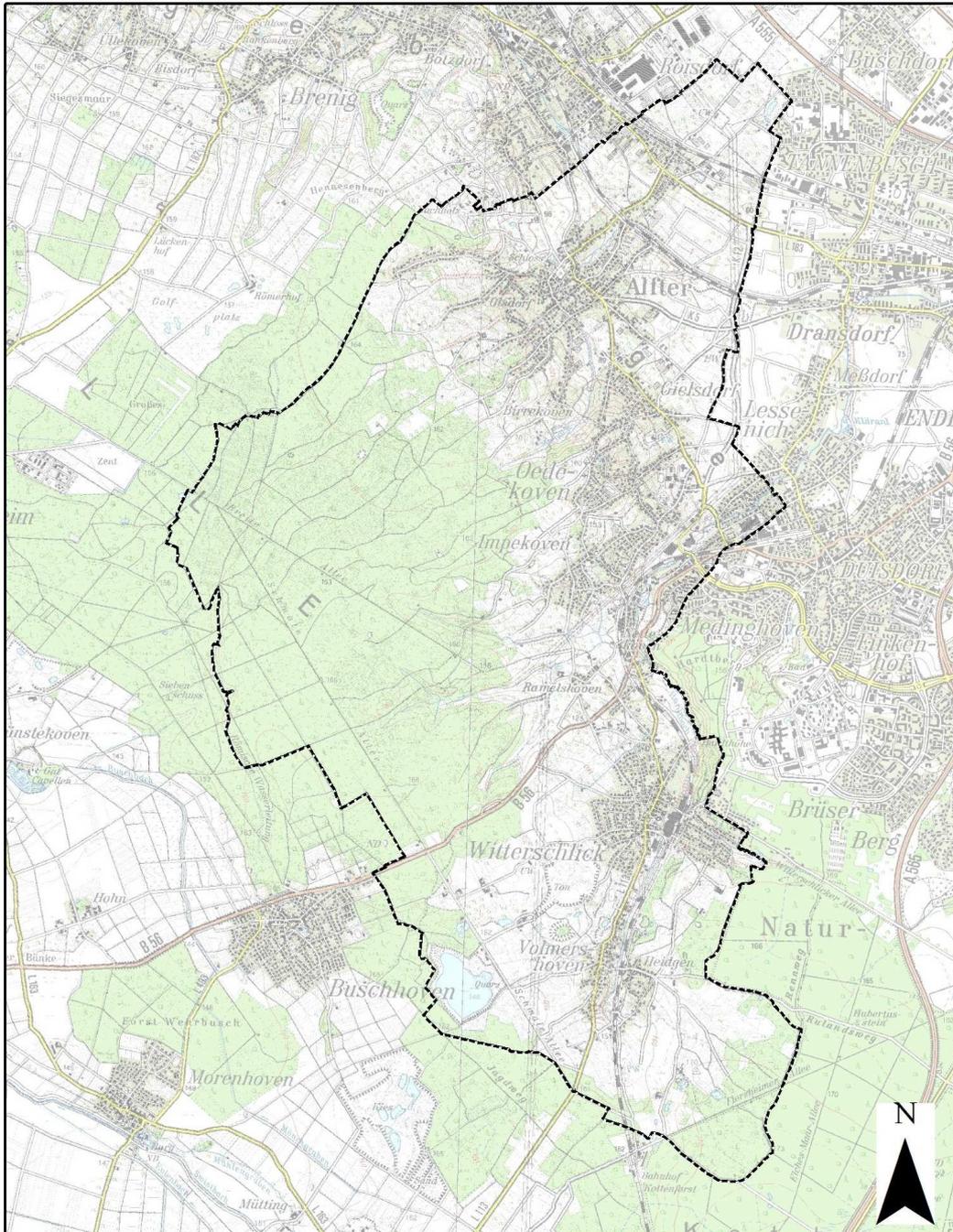
Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 23.03.2017 und des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

**Anhang:**

Übersichtskarte des Plangebietes

Übersichtskarte des Plangebietes



Hinweis: Der Geltungsbereich des Landschaftsplans bezieht sich nur auf den baulichen Außenbereich.

## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	23.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin"</b>
-------------------------	---

### Beschlussvorschlag:

**Der Kreistag beschließt die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“.**

### Vorbemerkungen:

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Nach § 7 Landesnaturschutzgesetz haben die Kreise als Träger der Landschaftsplanung Landschaftspläne aufzustellen. Im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 7 ergeben sich durch die dynamische infrastrukturelle Entwicklung und naturschutzfachliche Erkenntnisse neue örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zum Schutz des Biotopverbundes und zur Förderung der Biodiversität.

### Erläuterungen:

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP 7) ist seit 1991 in Kraft und wurde in 3 Änderungen 2005 (Festsetzung der FFH-Gebiete - Flora-Fauna-Habitat - als Naturschutzgebiet), 2006 (Streichung von Naturdenkmälern) und 2016 (Landschaftsbestandteil „ehem. Kiesgruben Westlich Hangelar“) in Teilbereichen überarbeitet. Er umfasst Gebiete der Städte Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin und Lohmar. Die Landschaftsplanabgrenzung erfolgte in diesem Raum nicht entlang der kommunalen Grenzen, da die naturräumlichen Einheiten der Siegmündung und der Wahner Heide die Abgrenzung für die nach diesen Gebieten benannten, angrenzenden Landschaftspläne vorgegeben hat, die jeweils über mehrere kommunale Grenzen verlaufen.

Außerdem wurde durch das Inkrafttreten des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ der LP 7 um die Bereiche reduziert, die in Troisdorf naturräumlich der Wahner Heide zuzurechnen sind.

Eine Änderung der äußeren Abgrenzung des LP 7 ist geplant, um einen Teilbereich der Stadt Siegburg in den Geltungsbereich des LP 7 neu aufzunehmen und somit die kommunale Abgrenzung der Stadt Siegburg mit der Abgrenzung des Landschaftsplanes überein zu bringen. Hiermit würde das FFH-Gebiet „Sandgrube Seligenthal“ dann vollständig in den Geltungsbereich des LP 7 aufgenommen werden. Langfristig gesehen soll der Teilbereich des LP 7, der zur Stadt Lohmar gehört, im Rahmen eines Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ in dessen Geltungsbereich aufgenommen werden, um den kommunalen Bereich der Stadt Lohmar in einem Landschaftsplan zu umfassen. Im Neuaufstellungsverfahren soll dieser Bereich allerdings vorerst im LP 7 enthalten bleiben, da eine naturschutzfachliche Planung insbesondere hier für erforderlich gehalten wird.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes erscheint dringend notwendig, da der Gesamtplan in den vielen Jahren seiner Rechtskraft nur an den Zwangspunkten, jedoch nicht in Gänze überarbeitet wurde und das Plangebiet in einem Ballungsraum liegt, der einer dynamischen infrastrukturellen Entwicklung unterworfen ist. Der knapper werdende bauliche Außenbereich unterliegt den konkurrierenden Interessen von Landnutzern, Vorhabenträgern, der Freizeitnutzung durch die Bevölkerung sowie nicht zuletzt dem Schutz der im Planbereich befindlichen, naturschutzfachlich außerordentlich wertvollen Gebiete.

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Neuaufstellung des LP 7 notwendig für

- die Anpassung der äußeren Abgrenzung an die kommunalen Grenzen unter Einbeziehung des FFH-Gebietes „Sandgrube Seligenthal“ in Gänze ins Plangebiet,
- die Optimierung der vorhandenen Lebensräume der Gelbbauchunke,
- die Optimierung des Waldgebietes nördlich von Siegburg (Heideterrasse),
- den Schutz und Erhalt der aufgelassenen Abgrabungsflächen als strukturreichem Biotopkomplex und als wertvollen, siedlungsnahen Rückzugsraum vor allem für bedrohte Vogel- und Amphibienarten sowie zur Sicherung des Mondorfer Sees mit landesweiter Bedeutung für Rastvögel,
- die Festlegung von Rekultivierungsvorgaben der in Betrieb befindlichen Abgrabungen und Sicherung von Flächen für den Natur- und Artenschutz,
- die Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft,
- die Erhaltung/den Schutz wertvollen Grünlandes, von Streuobstwiesen und sonstigen Biotopverbundflächen sowie
- die Lenkung der Freizeitaktivitäten, insbesondere des Hundenauslaufs in der Siegaue und der Hangelarer Heide.

Die Planungsleistung der Erarbeitung des Landschaftsplanes soll gemäß HOAI an ein Planungsbüro vergeben werden. Bei der Bezirksregierung Köln wurde ein Antrag auf Förderung nach den Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass die Planungsleistungen zu 80% mit Landesmitteln gefördert werden. Die erforderlichen Eigenmittel sind auf der Haushaltsstelle 0.67.30.01 eingestellt.

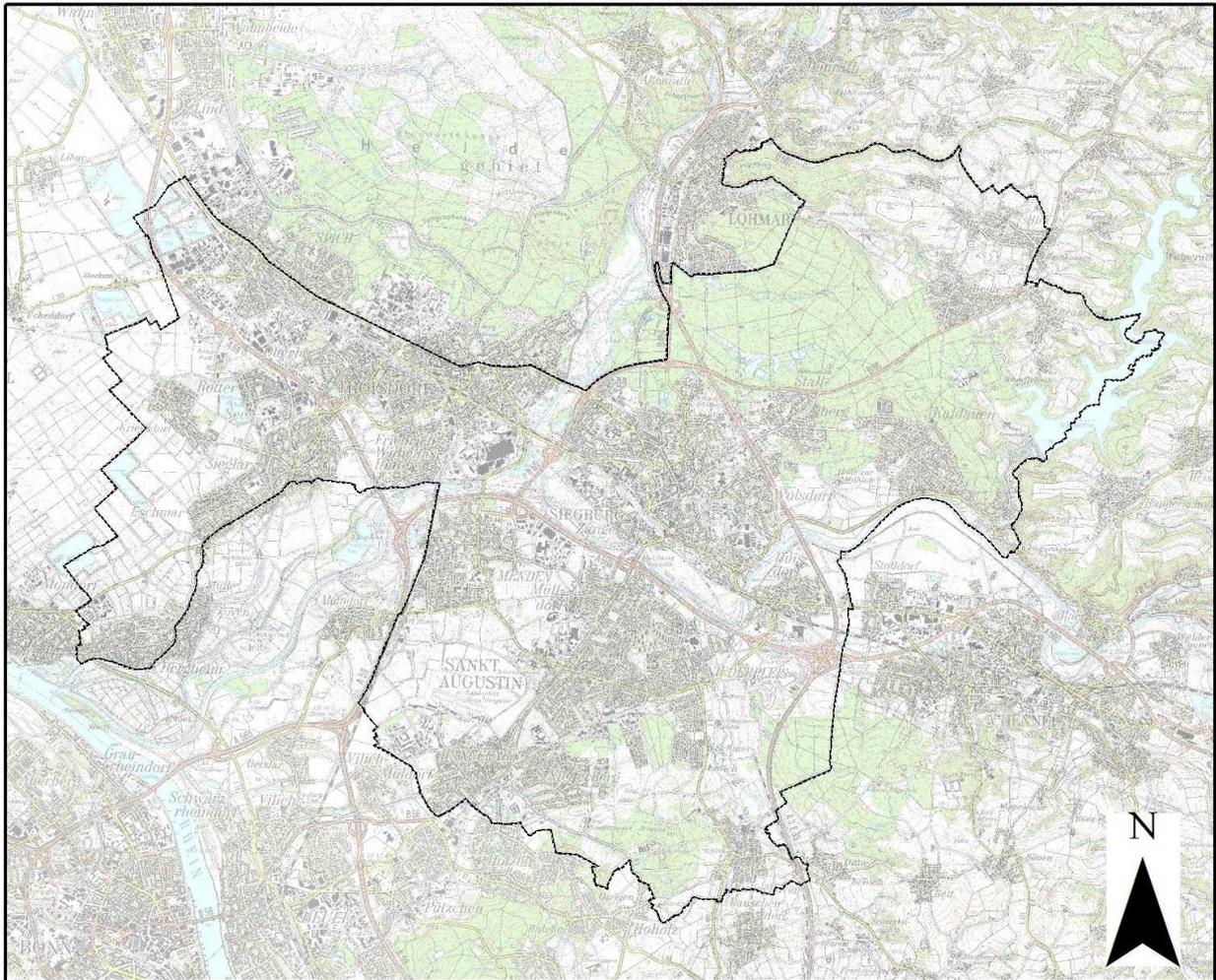
Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 23.03.2017 sowie des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

**Anhang:**

Übersichtskarte des Plangebietes

Übersichtskarte des Plangebietes



Hinweis: Der Geltungsbereich des Landschaftsplans bezieht sich nur auf den baulichen Außenbereich.

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	23.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	<b>Masterplan Energiewende Rhein-Sieg</b>
---------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt den Bericht „Masterplan Energiewende Rhein-Sieg“ als integriertes Klimaschutzkonzept des Rhein-Sieg-Kreises und beauftragt die Verwaltung, die dort beschriebenen Maßnahmen zu initiieren und gemeinsam mit den Beteiligten umzusetzen. Dies beinhaltet auch den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings.

Die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte steht unter dem Vorbehalt der personellen und finanziellen Möglichkeiten. Die entsprechenden Gremien werden im jeweiligen Einzelfall beteiligt.

**Vorbemerkungen:**

2013 wurde die Verwaltung beauftragt, einen „Masterplan Energiewende Rhein-Sieg“ zu erstellen. Die Realisierung durch eine Arbeitsgemeinschaft zweier Planungsbüros erfolgte von Ende 2014 bis Anfang 2017. In der Sitzung am 25.01.2017 wurde der Abschlussbericht zum „Masterplan Energiewende Rhein-Sieg“ als integriertes Klimaschutzkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis vorgelegt.

**Erläuterungen:**

In seinem Beschluss vom 27. Juni 2011 hat der Kreistag einstimmig das klimapolitische Leitbild des Rhein-Sieg-Kreises definiert. Dabei wird der Klimaschutz „mindestens gleichwertig mit weiteren grundsätzlichen Zielen des Handelns des Kreises“ angesehen.

Die Ergebnisse des Masterplanprozesses ergeben hierzu ein aktualisiertes und differenziertes Bild und zeigen im enthaltenen Maßnahmenkatalog konkrete Möglichkeiten auf, die wesentlich zur Zielerreichung beitragen können. Dem Rhein-Sieg-Kreis wird hierbei i.d.R. die Rolle zur Initiierung/Planung, Steuerung und Vernetzung zugeschrieben. Der Masterplan als integriertes Klimaschutzkonzept dient somit als Grundlage des zukünftigen Handelns des Rhein-Sieg-Kreises in diesem Bereich.

Die Maßnahmenumsetzung und -begleitung geschieht im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten. Die benötigten Ausgabebudgets werden incl. der Refinanzierung rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsaufstellung für einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenbündel angemeldet.

Zur Umsetzung des Masterplans (Integriertes Klimaschutzkonzept) kann, befristet auf drei Jahre, ein Klimaschutzmanager / eine Klimaschutzmanagerin eingestellt werden. Für diese Stelle können Fördermittel von bis zu 65 % im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums in Anspruch genommen werden.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 23.03.2017 und des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	27.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Kommunales Integrationszentrum - hier: Evaluation und Fortführung des KI sowie Weiterentwicklung der KI's in NRW</b>
-------------------------	---

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Das Kommunale Integrationszentrum wird fortgeführt. Ein entsprechender Antrag wird im Herbst 2017 gestellt.
2. Das Kommunale Integrationszentrum wird personell um jeweils eine Stelle in den Bereichen Bildung und Querschnitt aufgestockt. Entsprechende Anträge auf Landesmittel werden gestellt.

### Erläuterungen:

#### Fortführung des Kommunalen Integrationszentrums (KI)

Mit Kreistagsbeschluss vom 20.03.2014 wurde die Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises als 49. von derzeit 53 KI in NRW sowie eine Evaluation nach spätestens drei Jahren beschlossen. Seit dem 06.11.2014 ist das KI als Stabstelle -zunächst im Dezernat 3 und seit dem 01.07.2016 im Dezernat 2- in den Bereichen Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe tätig. Mit dem Projekt „KOMM-AN NRW“ wurde das Aufgabenspektrum seit Sommer 2016 um den Bereich Ehrenamt erweitert. Dieses Projekt endet zum 31.12.2017.

#### Evaluation:

Im September 2016 wurde der Ergebnisbericht „Wissenschaftliche Begleitung der Kommunalen Integrationszentren und der Landesweiten Koordinierungsstelle NRW“ von der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung, in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Münster vorgelegt.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 13.02.2017 von Seiten des KI des Rhein-Sieg-Kreises mit Hilfe eines Evaluationsbogens eine Bewertung der Maßnahmen des KI für die praktische Arbeit vor Ort bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Institutionen, Kooperationspartnern und weiteren Akteuren in der Integrationsarbeit abgefragt. Die Rückmeldungen sind sehr positiv und belegen die Funktion des KI als Unterstützung für die praktische Integrationsarbeit vor Ort. Die Ergebnisse beider Evaluationen werden in der Ausschusssitzung am 27.03.2017 im Einzelnen vorgestellt und erklärt.

#### Aktuelle Aufgabenschwerpunkte

Aktuell ist das KI in folgenden Schwerpunkten tätig:

- Bildung: Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler
- Querschnitt: Interkulturelle Öffnung von Verwaltungen, Einrichtungen und Organisationen sowie verbesserter Zugang zum Gesundheitssystem
- Ehrenamt: Stärkung des Ehrenamts

Neben Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsleistungen für Multiplikatoren vor Ort, besteht ein Großteil der Arbeit im Aufbau von Netzwerken, Entwicklung von Kooperationsmaßnahmen mit weiteren Akteuren aus dem Kreisgebiet sowie der Arbeit im Verbund der Kommunalen Integrationszentren und der Kooperation mit dem Land über die Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren (LaKI). Darüber hinaus übernimmt das KI die Abwicklung der Verfahren zur Verteilung von Fördermitteln des Landes an Drittempfänger.

Über das Projekt „KOMM-AN NRW“ hat das KI zwei zusätzliche befristete Stellen bis zum 31.12.2017 erhalten. Sowohl die Abwicklung des Antragsverfahrens der Fördergelder in Höhe von 236.440€ wie auch die Stärkung des Ehrenamts durch verschiedene Unterstützungsformate werden von diesem Bereich abgedeckt.

Im Folgenden wird die personelle Ausstattung des KI (Bestandsteam inklusive Projekt „KOMM-AN NRW“) dargestellt.

#### Aktuelle personelle Ausstattung des KI

Die mit \* gekennzeichneten Stelleninhaberinnen, waren bereits vorhandenes Personal, die aus dem Haus in das KI umgesetzt wurden.

Bereich	Name	Profession	VZÄ	Befristung/ Abordnung
Leitung	A. Dinstühler*	Sozialpädagogin	1	unbefristet*
Bildung	Dr. P. Enzenberger	Lehrer	1	abgeordnet
	C. Caperle	Lehrerin	0,5	abgeordnet
	Z. Bittar	Lehrerin	0,5	abgeordnet
Querschnitt	G. Farshi	Sozialpädagogin	1	31.12.17
	S. Elze*	Verwaltungswirtin	0,5	unbefristet*
	M. Löbach*	Sozialarbeiterin	0,5	unbefristet*
Ehrenamt	M. Zacharioudaki	Juristische Sachbearbeiterin	1	31.12.17 (Projektende)
	M. Strauch	Sozialwissenschaftlerin	1	31.12.17 (Projektende)
Assistenz	U. Bühnemann*	Verwaltungsassistentin	0,5	unbefristet*
	R. Herde*	Verwaltungsassistentin	0,5	unbefristet*

### Kostenaufstellung

Die folgende Berechnung erfolgte durch die Fachbereiche Personal und Orga. Die Personalkosten beinhalten dabei die Kosten der beim Kreis beschäftigten Mitarbeiterinnen (8 MA), während die drei abgeordneten Lehrkräfte nur in die Arbeitsplatz-, Sach- und Raumkosten einfließen. Diese Kosten wurden auf der Grundlage von Pauschalen berechnet.

	<b>Ist-Stand (inklusive Projekt KOMM-AN)</b>	11 MA	<b>Ist-Stand (Bestandsteam)</b>	9 MA
IT-Arbeitsplatz (2.312,00 €)	25.432,00 €		20.808,00 €	
Personalkosten	350.000,00 €		250.000,00 €	
Querschnitts-/Sachkosten (30% der Personalkosten)	105.000,00 €		75.000,00 €	
Raumkosten 21€/qm/Monat 10qm pro MA	27.720,00 €		22.680,00 €	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>508.152,00 €</b>		<b>368.488,00 €</b>	
Landesförderung (50.000€ pro Vollzeitstelle im Querschnitt 20.000€ für 0,5 Stelle Assistenz)	270.000,00 €		170.000,00 €	
<b>Eigenanteil des Kreises</b>	<b>238.152,00 €</b>		<b>198.488,00 €</b>	

### Bewertung

Für die verwaltungsseitige Vorbereitung einer möglichen Fortführung des KI wurden von Seiten der Verwaltung die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises mit einbezogen. Bürgermeister Raetz teilte daraufhin mit, dass sich die Kollegenkonferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dafür ausgesprochen habe das KI auf Grund der vielseitigen und guten Unterstützungsangebote sowie der sehr guten Vernetzung für die Integrationsarbeit vor Ort fortzuführen. Auch von Seiten der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, das KI auf Grund der positiven Rückmeldungen für den Rhein-Sieg-Kreis fortzuführen.

### Antragstellung

Der Folgeantrag für den Zeitraum 01.01.2018-31.12.2019 auf Gewährung einer Zuwendung für den Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums müsste spätestens im Herbst 2017 gestellt werden. Zur Planungssicherheit (Personal, Räume, Ausstattung) ist eine Entscheidung zur Fortführung des KI für die Kreistagssitzung am 04.04.2017 vorgesehen.

### **Weiterentwicklung der Kommunalen Integrationszentren in NRW**

Seit Inkrafttreten des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 wurden bis zum heutigen Tag mit 53 von 54 möglichen Standorten die Kommunalen Integrationszentren fast flächendeckend in NRW eingerichtet. Die dadurch entstandenen Strukturen gewährleisten nach Auffassung des Landes eine gezielte Koordinierung der Integrationsarbeit unter Einbeziehung der kommunalen und nicht kommunalen Akteure. Darüber hinaus werden durch die Arbeit im Verbund gemeinsame Standards für die kommunale Integrationsarbeit entwickelt und die KI als tragfähiges Gerüst für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen des Landes (z.B. KOMM-AN NRW) genutzt.

Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung weist dabei deutlich auf die raschen Fortschritte nach Implementierung der KI als neue Einrichtung hin. Deshalb hat sich das Land Ende 2016 entschieden, die Möglichkeit der Erweiterung der KI zu schaffen und das Aufgabenportfolio zu ergänzen.

#### Erweiterungen des KI durch die neuen Erlasse/ hier speziell für Kreise:

Mit den Schreiben vom 13.12.2016 durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung und vom 28.12.2016 durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales erhalten die KI die Möglichkeit der dauerhaften Aufstockung. Gleichzeitig werden die KI weitere Aufgaben sowie Sachmittel für niederschwellige Dolmetscherdienste und Integrationslotsenaufgaben erhalten.

Mögliche Personelle Aufstockung für Kreise:

Bildung: 1,5 Stellen (zunächst befristet bis 31.12.2019 abgeordnet)

Querschnitt: 3 Stellen (dauerhaft)

Personalkosten: 50.000€ je Querschnittsstelle

Sachmittel: 50.000€ zusätzlich

Zudem ergibt sich aus den Erlassen, dass die KI unabhängig von der personellen Aufstockung folgendes erweitertes Aufgabenspektrum erhalten werden:

- Interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung
- Interkulturelle Familienarbeit und frühkindliche Bildung
- Vernetzung und Koordination für ältere Jugendliche und junge Erwachsene
- Transparenz, Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterialien

Die Richtlinie zur Umsetzung liegt zurzeit noch nicht vor.

Bezüglich einer möglichen Verlängerung des Projekts „KOMM-AN NRW“ wird das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales vor der Landtagswahl keine Aussagen treffen. Das Projekt zur Stärkung des Ehrenamts endet zum 31.12.2017.

Sofern der Rhein-Sieg-Kreis sich entschließt von einer Aufstockungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, hätte dies folgende finanzielle Auswirkungen:

#### Finanzielle Auswirkungen

Die Berechnungen erfolgte durch die Fachbereiche Personal und Orga und beziehen sich auf eine Aufstockung in voller Höhe (*Szenario 1*). Eine Teilaufstockung ist ebenfalls möglich (*Szenario 2*).

Vorausgeschickt sei hier, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017/2018 beim KI das Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ („BiKo“) eingeplant war.

Auf Grund verschiedener Trägergespräche wurde von Seiten der Verwaltung Abstand von der Teilnahme an dem Bundesprogramm genommen, so dass diese Gelder zur Gegenfinanzierung zur Verfügung stünden. Dies wurde auch im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung berichtet und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dementsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden

	<b>Ansatz 2017</b>	<b>Szenario 1</b>	<b>Veränderung zum Ansatz 2017</b>	<b>Szenario 2</b>	<b>Veränderung zum Ansatz 2017</b>
- = Verbesserung	inklusive Projekt „BiKo“	Wegfall KOMM-AN und Aufstockung um 4,5 Stellen (davon 1,5 Lehrer ohne PK)		Wegfall KOMM-AN und Aufstockung um 1 Stelle im Querschnitt und 1 Lehrer (ohne PK)	
Anzahl MA	14	14		11	
IT Kosten	32.368,00 €	32.368,00 €		25.432,00 €	
Personalkosten	580.000,00 €	430.000,00 €		310.000,00 €	
Querschnitts-/Sachkosten 30%	174.000,00 €	129.000,00 €		93.000,00 €	
Raumkosten	35.280,00 €	35.280,00 €		27.720,00 €	
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>821.648,00 €</b>	<b>626.648,00 €</b>	<b>- 195.000,00 €</b>	<b>456.152,00 €</b>	<b>-365.496,00 €</b>
<u>Landesförderung</u>					
Stammpersonal Aufstockung KI pro Stelle Querschnitt 50 T€ (gem. Änderungsliste Verw.)	- 170.000,00 €	- 170.000,00 €		- 170.000,00 €	
KOMM-AN	- 150.000,00 €	- 150.000,00 €		- 50.000,00 €	
	- 100.000,00 €	- €		- €	
<b>Summe Erträge</b>	<b>- 420.000,00 €</b>	<b>- 320.000,00 €</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>- 220.000,00 €</b>	<b>200.000,00 €</b>
<b>SALDO</b>	<b>401.648,00 €</b>	<b>306.648,00 €</b>	<b>- 95.000,00 €</b>	<b>236.152,00 €</b>	<b>-165.496,00 €</b>

#### Bewertung der möglichen Aufstockung

Nach Bekanntwerden der beiden Schreiben von MAIS und MSW wurden von Seiten der Verwaltung zunächst die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in die verwaltungsseitige Vorbereitung einer möglichen Aufstockung einbezogen. Mit Schreiben vom 08.02.2017 wurden die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie die Fraktionen des Kreistags über die Möglichkeit der Aufstockung informiert. Bürgermeister Raetz teilte daraufhin mit, dass sich die Kollegenkonferenz der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dafür ausgesprochen habe die Arbeit des KI mit dem stetig steigenden Aufgabespektrum mit Hilfe einer Teilaufstockung zu unterstützen (Szenario2).

Diese Bewertung wird von Seiten der Verwaltung unter Einbeziehung aller zuständigen Fachbereiche (KI, Bildung, Personal, Kämmerei) ebenfalls befürwortet.

Der Fortbestand des KI inklusive einer personellen Teilaufstockung wäre für die Integrationsarbeit des Rhein-Sieg-Kreises wünschenswert. Gemeldete Bedarfe aus den Kommunen wie die Fortführung der Begleitung des Ehrenamts, die Begleitung der Kindertagesstätten in der frühkindlichen Integrationsarbeit, die Extremismus Prävention sowie die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund in Ausbildung und Arbeit könnten dann Berücksichtigung finden.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 27.03.2017 und des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

**Beschlussvorlage**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung mit der Stadt Siegburg, den Stadtbetrieben Siegburg AÖR und dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg</b>
-------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der als Anhang 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit der Stadt Siegburg über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zum 01.07.2017 wird zugestimmt.
2. Der als Anhang 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit den Stadtbetrieben Siegburg AÖR über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zum 01.07.2017 wird zugestimmt.
3. Der als Anhang 3 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Volkshochschulzweckverband über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zum 01.07.2017 wird zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Die Stadt Siegburg, die Stadtbetriebe Siegburg und der Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg streben zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Übernahme der Beihilfebearbeitung durch den Rhein-Sieg-Kreis an. Bislang wird die Bearbeitung zentral bei der Stadt Siegburg durchgeführt.

Bei Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind durch die Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises ca. 210 Beihilfeberechtigte (aktive Beamte, berücksichtigungsfähige Angehörige, Ruheständler, Witwen und Waisen) zusätzlich zu betreuen. Nach Auskunft der Stadt Siegburg wurden dort im Jahr 2015 insgesamt 880 Beihilfebescheide erteilt. Von der Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises waren es im Jahr 2015 ca. 13.000 Bescheide.

Für die Übernahme der Beihilfearbeitung wurde anhand des Rechnungsergebnisses des Teilproduktes der Beihilfestelle aus dem Jahr 2015 ein Fallpreis pro Beihilfebescheid ermittelt. Dieser beläuft sich zurzeit auf 25,23 €. Hierin enthalten sind alle Personal-, Versorgungs-, IT- und Sachkosten, ebenso die Rückstellungen (ohne interne Verrechnungen). Dieser Wert entspricht auch den anteiligen Durchschnittssätzen der KGSt-Berechnung „Kosten eines Arbeitsplatzes E9“. Bei den Stadtbetrieben Siegburg AÖR und dem Volkshochschulzweckverband ist zusätzlich zum Fallpreis die Umsatzsteuer zu berechnen.

Laut Vereinbarung ist nach zwei Jahren eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Fallpreises vorgesehen. Von der Stadt Siegburg, den Stadtbetrieben Siegburg AÖR und dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg wird eine jährliche Abschlagszahlung geleistet; die Spitzabrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide.

Die tatsächlich entstandenen Beihilfeaufwendungen sind von der Stadt Siegburg, den Stadtbetrieben Siegburg AÖR und dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg selbst zu tragen.

Die Aufgabe wird mit dem vorhandenen Personal wahrgenommen.

Die Übernahme der Beihilfearbeitung kann vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag und der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zum 01.07.2017 erfolgen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

Anhang:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung**

zwischen dem

**Rhein-Sieg-Kreis**  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
vertreten durch den Landrat  
- im folgenden „Kreis“ genannt –

und der

**Stadt Siegburg**  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg  
vertreten durch den Bürgermeister  
- im folgenden „Stadt“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch.
- (2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe unberührt.

**§ 2**

**Leistungen des Kreises**

- (1) Der Kreis übernimmt ab dem 01.07.2017 die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen der Stadt nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO). Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die anzulegenden Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamten-gesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
1. Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm
  2. Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
  3. Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
  4. Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
  5. Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
  6. Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
  7. Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
  8. Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
  9. Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
  10. Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
  11. Zweitprüfung von bearbeiteten Fällen mit einem Auszahlungsbetrag von über 2.000,- €
  12. Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
  13. Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst)
  14. Zurverfügungstellung von Antragsformularen, Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

### **§ 3 Leistungen der Stadt**

- (1) Die Stadt informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig über die Aufgabenübernahme durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf.
- (2) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

- (3) Die Stadt teilt dem Kreis alle bestehenden Beihilfeberechtigten inklusive aller Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde, alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt die Stadt jährlich bis zum 31.01. dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der Stadt unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Stadt. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.
- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die Stadt.
- (8) Die Stadt stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Antragsformulare, Rundschreiben und anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).
- (2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch die Stadt. Zu diesem Zweck stellt der Kreis der Stadt in der Regel zweimal wöchentlich eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Stadt Anwendung.
- (4) Die Anträge werden von den Beihilfeberechtigten selbst unmittelbar dem Kreis auf dem Postweg zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Beihilfestelle des Kreises.  
Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

- (5) Das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

## **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 25,23 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die Fallpauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten und Leistungen nach § 2.
- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der Stadt erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (3) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt diese zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (4) Die Fallpauschale gilt zunächst bis zum 30.06.2019 und wird im Turnus von zwei Jahren anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des Vorjahres überprüft und automatisch angepasst. Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5% pro Fall hat die Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.
- (5) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis die Stadt umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat die Stadt ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

## **§ 6 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Die Stadt leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide. Die Höhe teilt der Kreis der Stadt bis zum 20.01. mit. Die Überweisung durch die Stadt erfolgt bis zum 31.01. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Abschlagszahlung durch die Stadt zum 31.07.2017.
- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31.12. eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31.01. eines jeden Jahres.

## **§ 7**

## **Datenschutz**

- (1) Die Stadt überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Stadt zugerechnet.

## **§ 9 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine

solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Siegburg, den

Siegburg, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Für die Stadt Siegburg:

Schuster  
(Landrat)

Huhn  
(Bürgermeister)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung**

zwischen dem

**Rhein-Sieg-Kreis**  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
vertreten durch den Landrat  
- im folgenden „Kreis“ genannt –

und der

**Stadtbetriebe Siegburg AÖR**  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg  
vertreten durch den Vorstand  
- im folgenden „SBS“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadtbetriebe Siegburg AÖR wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der SBS die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der SBS (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch.
- (2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der SBS als Träger der Aufgabe unberührt.

**§ 2**

**Leistungen des Kreises**

- (1) Der Kreis übernimmt ab dem 01.07.2017 die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen der SBS nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO). Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die anzulegenden Beihilfeakten der SBS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamtengesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
1. Pflege der Stammdaten im Beihilfearbeitungsprogramm
  2. Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
  3. Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
  4. Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
  5. Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
  6. Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
  7. Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
  8. Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
  9. Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
  10. Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
  11. Zweitprüfung von bearbeiteten Fällen mit einem Auszahlungsbetrag von über 2.000,- €
  12. Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
  13. Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der SBS selbst)
  14. Zurverfügungstellung von Antragsformularen, Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

### **§ 3 Leistungen der SBS**

- (1) Die SBS informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig über die Aufgabenübernahme durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf.
- (2) Die SBS stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

- (3) Die SBS teilt dem Kreis alle bestehenden Beihilfeberechtigten inklusive aller Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde, alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt die SBS jährlich bis zum 31.01. dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten der SBS mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der SBS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der SBS. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der SBS übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.
- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die SBS.
- (8) Die SBS stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Antragsformulare, Rundschreiben und anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).
- (2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch die SBS. Zu diesem Zweck stellt der Kreis der SBS in der Regel zweimal wöchentlich eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der SBS Anwendung.
- (4) Die Anträge werden von den Beihilfeberechtigten selbst unmittelbar dem Kreis auf dem Postweg zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Beihilfestelle des Kreises.

Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

## **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Die SBS verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 25,23 EUR zzgl. Umsatzsteuer je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die Fallpauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten und Leistungen nach § 2.
- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der SBS erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (3) Die Fallpauschale gilt zunächst bis zum 30.06.2019 und wird im Turnus von zwei Jahren anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des Vorjahres überprüft und automatisch angepasst. Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5% pro Fall hat die SBS ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.
- (4) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis die SBS umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat die SBS ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

## **§ 6 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Die SBS leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide. Die Höhe teilt der Kreis der SBS bis zum 20.01. mit. Die Überweisung durch die SBS erfolgt bis zum 31.01. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Abschlagszahlung durch die SBS zum 31.07.2017.
- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31.12. eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der SBS bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31.01. eines jeden Jahres.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die SBS überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die von der SBS zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der SBS und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die SBS oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der SBS zugerechnet.

## **§ 9 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine

solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Siegburg, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den

Für die Stadtbetriebe Siegburg AÖR:

Schuster  
(Landrat)

Kuchheuser  
(Vorstand)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung**

zwischen dem

**Rhein-Sieg-Kreis**  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
vertreten durch den Landrat  
- im folgenden „Kreis“ genannt –

und dem

**Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg**  
Ringstraße 24  
53721 Siegburg  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
- im folgenden „VHS“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der VHS die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der VHS (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch.
- (2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der VHS als Träger der Aufgabe unberührt.

**§ 2**

**Leistungen des Kreises**

- (1) Der Kreis übernimmt ab dem 01.07.2017 die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen der VHS nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO). Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die anzulegenden Beihilfeakten der VHS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamten-gesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
1. Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm
  2. Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
  3. Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
  4. Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
  5. Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitations-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
  6. Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
  7. Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
  8. Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
  9. Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
  10. Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
  11. Zweitprüfung von bearbeiteten Fällen mit einem Auszahlungsbetrag von über 2.000,- €
  12. Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
  13. Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der VHS selbst)
  14. Zurverfügungstellung von Antragsformularen, Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

### **§ 3 Leistungen der VHS**

- (1) Die VHS informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig über die Aufgabenübernahme durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf.
- (2) Die VHS stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

- (3) Die VHS teilt dem Kreis alle bestehenden Beihilfeberechtigten inklusive aller Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde, alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt die VHS jährlich bis zum 31.01. dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten der VHS mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der VHS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der VHS. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der VHS übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.
- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die VHS.
- (8) Die VHS stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Antragsformulare, Rundschreiben und anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).
- (2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch die VHS. Zu diesem Zweck stellt der Kreis der VHS in der Regel zweimal wöchentlich eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der VHS Anwendung.
- (4) Die Anträge werden von den Beihilfeberechtigten selbst unmittelbar dem Kreis auf dem Postweg zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Beihilfestelle des Kreises.  
Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

- (5) Die für die VHS zuständige Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

## **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Die VHS verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 25,23 EUR zzgl. Umsatzsteuer je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die Fallpauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten und Leistungen nach § 2.
- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der VHS erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (3) Die Fallpauschale gilt zunächst bis zum 30.06.2019 und wird im Turnus von zwei Jahren anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des Vorjahres überprüft und automatisch angepasst. Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5% pro Fall hat die VHS ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.
- (4) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis die VHS umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat die VHS ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

## **§ 6 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Die VHS leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide. Die Höhe teilt der Kreis der VHS bis zum 20.01. mit. Die Überweisung durch die VHS erfolgt bis zum 31.01. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Abschlagszahlung durch die VHS zum 31.07.2017.
- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31.12. eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der VHS bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31.01. eines jeden Jahres.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die VHS überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die von der VHS zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der VHS und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die VHS oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der VHS zugerechnet.

## **§ 9 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine

solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Siegburg, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den

Für den Volkshochschulzweckverband  
Rhein-Sieg:

Schuster  
(Landrat)

Schumacher  
(Verbandsvorsteher)

57.1 - Erziehungs- und Familienberatung

21.03.2017

## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung</b>
-------------------------	--

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

„Dem Abschluss der als Anhang beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung wird zugestimmt.“

### Erläuterungen:

Mit Abschluss der aktuell laufenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.01.2009 (mit einer einvernehmlichen gegenseitigen Abänderung zur Verkürzung der Kündigungsfrist vom 21.12.2015) hat die Stadt Meckenheim dem Rhein-Sieg-Kreis die Wahrnehmung der ihr gesetzlich zufallenden Aufgabe der Beratung in Fragen der Erziehung nach § 28 des achten Sozialgesetzbuch –SGB VIII- übertragen. Dieser Vertrag endet am 31.12.2017.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat der Stadt Meckenheim die Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anhang) angeboten, die eine Erstattung der dem Kreis tatsächlich entstehenden Kosten vorsieht. Der für das Jahr 2016 errechnete kostendeckende Betrag ist auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2015 kalkuliert und beträgt demnach etwa 156 T€.

In seiner Sitzung vom 06.12.2016 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim den Bürgermeister beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

**Anhang**

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der Stadt Meckenheim  
und  
dem Rhein-Sieg-Kreis  
über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung vom 01. November 2015 schließen die Stadt Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Rheinbach betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Rheinbach genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Meckenheim, Rheinbach, Wachtberg und Swisttal.

### **§ 2**

Die EB Rheinbach, Aachener Straße 16, 53359 Rheinbach übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 212 - 6704.1 vom 17.2.2014.

### **§ 3**

Die Stadt Meckenheim verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Meckenheim (nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Rheinbach zuständig ist.

#### **§ 4**

Für das Jahr 2016 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 157.000,- €; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

#### **§ 5**

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die EB Rheinbach arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Rheinbach an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Rheinbach betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Meckenheim einmal jährlich einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der EB Rheinbach vor, der die spezifisch erbrachten Leistungen und relevanten Kennzahlen für die Stadt Meckenheim beinhaltet.

#### **§ 6**

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Meckenheim zu, dass die Personalausstattung mit Stand 01.01.2017 in qualitativer Hinsicht für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird und dass für die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein schulpsychologisches Beratungsangebot in der Beratungsstelle Rheinbach im notwendigen Umfang wie für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt vorgehalten wird.

#### **§ 7**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 31.12.2022 abgeschlossen. Sofern die Stadt Meckenheim oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht ein Jahr vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Meckenheim ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

### **§ 8**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 27.01.2009.

Meckenheim, den

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister  
der Stadt Meckenheim

\_\_\_\_\_  
Der Beigeordnete  
der Stadt Meckenheim

Siegburg, den

\_\_\_\_\_  
Der Landrat  
des Rhein-Sieg-Kreises

\_\_\_\_\_  
Der Dezernent  
des Rhein-Sieg-Kreises

## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung</b>
-------------------------	--

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

„Dem Abschluss der als Anhang beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung wird zugestimmt.“

### Erläuterungen:

Mit Abschluss der aktuell laufenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.12.2009 hat die Stadt Siegburg dem Rhein-Sieg-Kreis die Wahrnehmung der ihr gesetzlich zufallenden Aufgabe der Beratung in Fragen der Erziehung nach § 28 des achten Sozialgesetzbuch –SGB VIII– übertragen. Dieser Vertrag endet am 31.12.2017.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat der Stadt Siegburg die Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anhang) angeboten, die eine Erstattung der dem Kreis tatsächlich entstehenden Kosten vorsieht. Der für das Jahr 2016 errechnete kostendeckende Betrag ist auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2015 kalkuliert und beträgt demnach etwa 208 T€.

In seiner Sitzung vom 08.03.2017 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Siegburg den Bürgermeister beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

**Anhang**

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der Stadt Siegburg  
und  
dem Rhein-Sieg-Kreis  
über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung vom 10. November 2016 schließen die Stadt Siegburg und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1**

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Siegburg betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden EB Siegburg genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Lohmar, Siegburg, Much und Neunkirchen-Seelscheid.

**§ 2**

Die EB Siegburg, Mühlenstraße 49, 53721 Siegburg übernimmt die dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 212 – 6704.1 vom 17. Februar 2014.

**§ 3**

Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Siegburg (nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg zuständig ist.

**§ 4**

Für das Jahr 2016 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 208.000,- Euro; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

## **§ 5**

(1) Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet. Die Aufgabengestaltung und Organisation der Erziehungsberatungsstelle unterliegt den vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d. h., dass in der Regel 80% aller Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen ein Angebot für ein Erstgespräch erhalten.

(2) Die EB Siegburg arbeitet eng mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich auf Anfrage des Amtes für Jugend, Schule und Sport an der Ausgestaltung des integrierten Präventionskonzeptes im Rahmen der bestehenden Jugendhilfeplanung. Die Federführung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport.

(3) Zwischen der EB Siegburg und dem Amt für Jugend, Schule und Sport findet jährlich ein Wirksamkeitsdialog auf Leitungsebene und eine thematisch ausgerichtete Dienstbesprechung auf Sachgebietsebene statt. Die Teilnahme an der Dienstbesprechung ist für die Teams der EB und des ASD verpflichtend. Die Einladung für die gemeinsame Dienstbesprechung erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg.

Ferner sichert die EB Siegburg für den Vereinbarungszeitraum die Weiterentwicklung bzw. Umsetzung folgender Standards zu:

- Ein mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmtes Konzept zur Modernisierung der niederschweligen Zugänge zu Beratungsangeboten u. a. durch den Ausbau der medialen Präsentation der Leistungen, der aktiven Bewerbung eines Onlineberatungsangebots (Verlinkung mit der Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.) und der Nutzung der Möglichkeiten zur wechselseitigen Veröffentlichung der Beratungsangebote auf den Websites der Stadt Siegburg und des Rhein-Sieg-Kreises.
- Ein Handlungskonzept zur Einführung und Ausgestaltung aufsuchender Beratungstätigkeit im Rahmen von Jugendhilfekontexten, das prozesshaft zwischen EB und ASD weiterentwickelt wird.
- Veröffentlichung und Sicherstellung von flexiblen und bedarfsgerechten Beratungszeiten für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Alleinerziehende) auch über die üblichen Dienstzeiten hinaus.
- Vorhalten von qualifizierten und die Inanspruchnahme fördernden Beratungsangeboten für Eltern in hochkonfliktreichen Trennungs- und Scheidungssituationen.
- Durchführung von begleiteten Umgängen, unter Berücksichtigung gerichtlicher Zuweisung und nach fachlicher Abstimmung mit dem ASD.
- Teilnahme am „Internationalen Kinder- und Jugendfest“ der Stadt Siegburg mit eigenem Informationsstand.
- Anlassbezogene Qualifizierung von Mitarbeitenden im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in (u. a. von der Stadt benannten) Siegburger Schulen.

(4) Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Siegburg vor.

## **§ 6**

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens 1 Fachkraft pro 20 000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

## **§ 7**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird vom 01.01.2018 für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Die Vereinbarung endet am 31.12.2022, ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Siegburg ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

## **§ 8**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Siegburg, den

---

Der Bürgermeister  
der Stadt Siegburg

---

Der Beigeordnete  
der Stadt Siegburg

Siegburg, den

---

Der Landrat  
des Rhein-Sieg-Kreises

---

Der Dezernent  
des Rhein-Sieg-Kreises

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	28.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Neuorganisation Naturpark Siebengebirge hier: Übernahme der Trägerschaft durch den Rhein- Sieg-Kreis</b>
-------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

**Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Trägerschaft des Naturparks Siebengebirge im Laufe des Jahres 2017 auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen wird, erklärt der Rhein-Sieg-Kreis seine Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft.**

**Vorbemerkungen:**

Der Naturpark Siebengebirge wurde bereits 1958 – als einer der ersten Naturparke – gegründet. Zunächst wurde in der Regie des Landes NRW bzw. der Bezirksregierung Köln die Trägerschaft für den Naturpark 1986 an den Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) als Verein bürgerlichen Rechts übergeben. Die Arbeiten für den Naturpark erfolgen seitdem fast ausschließlich im Wege des ehrenamtlichen Engagements durch den VVS.

Es besteht Übereinstimmung, dass die derzeitige Organisationsform des Naturparkes Siebengebirge nicht mehr den inhaltlichen und finanziellen Ansprüchen an eine effiziente und zukunftsorientierte Naturparkarbeit entspricht und daher reformbedürftig ist.

**Erläuterungen:**

Die beteiligten Kommunen (Bonn, Bad Honnef, Königswinter und Sankt Augustin sowie der Rhein-Sieg-Kreis) haben nunmehr die Weichen für eine gesicherte Zukunftsperspektive gestellt. Sie wollen sich finanziell und organisatorisch einbringen, um den Naturpark für die weitere Entwicklung effektiv, kostengünstig und nachhaltig aufzustellen. Die Neuorganisation soll zudem möglichst unbürokratisch erfolgen.

Die Beteiligten sind überein gekommen, dass zu diesem Zweck der Rhein-Sieg-Kreis die formale Trägerschaft des Naturparkes Siebengebirge vom VVS übernehmen soll und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden. Damit soll der Rhein-Sieg-Kreis die Belange des Naturparkes nach außen vertreten.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird als Träger des Naturparks Siebengebirge eine eigene Geschäftsstelle einrichten und unterhalten. Diese soll dauerhaft in der Gebietskulisse des Naturparks Siebengebirge ihren Sitz haben. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Naturpark-Vorstand. Übergangsweise soll die Geschäftsstelle in Büroräumen des Rhein-Sieg-Kreises untergebracht werden. Die Räume stellt der Rhein-Sieg-Kreis kostenfrei zur Verfügung.

Über eine interkommunale Verwaltungsvereinbarung wird sichergestellt, dass alle beteiligten Stellen über einen noch zu bildenden Naturpark-Vorstand (Entscheidungsgremium) maßgeblichen Einfluss auf alle im Zusammenhang mit dem Naturpark umzusetzenden Maßnahmen erhalten.

Der Naturpark-Vorstand soll aus 6 stimmberechtigten Beteiligten (die Städte Bonn, Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin, der Rhein-Sieg-Kreis sowie der VVS) bestehen. Pro Beteiligter sollen dort 2 Mitglieder vertreten sein. Die Mitglieder werden von den Beteiligten entsandt. Bei Beschlüssen erfolgt eine Gewichtung der Stimmen nach Finanzierungsanteil, wobei die beiden jeweiligen Vertreter einheitlich abstimmen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung entfallen entsprechend der Gewichtung auf den Rhein-Sieg-Kreis 7 Stimmen, auf die Stadt Bonn 4 Stimmen, auf die Stadt Königswinter 3 Stimmen, auf die Stadt Bad Honnef 2 Stimmen, auf die Stadt Sankt Augustin 1 Stimme und auf den VVS 1 Stimme.

Der Naturpark-Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Naturparks, die nicht zum laufenden Geschäft gehören.

Dazu gehören insbesondere

- den Abschluss, die Änderung und die Kündigung des für die Durchführung der Geschäftsstelle abzuschließenden Vertrages,
- die Verabschiedung des für die Geschäftsstelle maßgeblichen Haushalts- und Wirtschaftsplans,
- die Aufnahme weiterer Beteiligter,
- die Änderung des Finanzierungsschlüssels,
- die Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle,
- die Kooperation mit anderen Organisationen.

Für alle Angelegenheiten des Naturpark-Vorstandes gelten im Übrigen die Vorschriften der Kreisordnung NRW und der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend.

Der Naturpark-Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegen alle laufenden Geschäfte des Naturparks, zu denen nicht der Naturpark-Vorstand berufen wurde.

Der Naturpark-Vorstand kann zusätzlich beratende Mitglieder zulassen. Beratende Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen, besitzen Rederecht und erhalten die Sitzungsunterlagen der ordentlichen Mitglieder. Stimmrecht besteht nicht.

Dem Naturpark-Vorstand steht beratend ein Naturpark-Beirat zur Seite. Als Fachgremium sind die für die Weiterentwicklung eines Naturparks relevanten Interessengruppen zu berücksichtigen. Der Beirat ist bei allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Die Mitglieder sind durch den Naturpark-Vorstand zu berufen.

Zur Bewältigung der Aufgaben des Naturparks Siebengebirge wird von folgendem jährlichen Finanzbedarf ausgegangen:

Personalkosten (bis zu 2,5 Stellen)	132.400 €
Overheadkosten für die Geschäftsführung	10.000 €
Sachkosten Geschäftsstelle	3.000 €
Projektgelder	<u>22.000 €</u>
<i>Gesamt</i>	<i>167.400 €</i>

Die Beteiligten kommen überein, sich nach einem Finanzierungsschlüssel (Kombination aus Fläche und Einwohner) an den Einnahmen des Naturparks Siebengebirge zu beteiligen:

Rhein-Sieg-Kreis	61.300 €	(38,9 %)
Rhein-Sieg-Kreis	10.000 €	(auf 5 Jahre befristete Sonderzahlung zur Deckung der Overheadkosten)
Stadt Bonn	43.100 €	(27,4 %)
Stadt Königswinter	26.500 €	(16,8 %)
Stadt Bad Honnef	16.700 €	(10,6 %)
Stadt Sankt Augustin	<u>9.800 €</u>	( 6,3 %)
	167.400 €	

Ergänzend zur Grundfinanzierung wurde seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine projektbezogene Anschubfinanzierung in Höhe von 17.600 € in Aussicht gestellt, so dass das Jahresbudget des Naturparks auf 185.000 € beziffert werden kann. Dies entspricht auch der Empfehlung des Naturparkplans Siebengebirge zur notwendigen Finanzausstattung des Naturparks.

Die Jahresbeiträge der Beteiligten (Städte Bonn, Bad Honnef, Königswinter und Rhein-Sieg-Kreis) sind in den Haushalt 2017/ 2018 bereits eingestellt. Die Stadt Sankt Augustin wird ihren Betrag in den Nachtragshaushalt entsprechend einstellen.

In der nächsten Mitgliederversammlung des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (VVS) – voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2017 - soll dann eine abschließende Entscheidung über die Rückgabe der Trägerschaft an das zuständige Umweltministerium des Landes NRW, verbunden mit der Bitte der Übertragung der Trägerschaft auf den Rhein-Sieg-Kreis, herbeigeführt werden.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 28.03.2017 und des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	21.03.2017	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	28.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Neues Leitbild für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler Starke Region - Starke Zukunft</b>
-------------------------	---

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag nimmt das neue Leitbild für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Ziele und Leitsätze des neuen Leitbildes beim zukünftigen Handeln zu Grunde zu legen.

### Vorbemerkungen:

Der Regionale Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak) hat in seiner Plenumsitzung am 12.06.2014 in Lohmar vereinbart, ein neues Leitbild zu erarbeiten. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die den Arbeitsprozess organisiert und die Inhalte mit externer Unterstützung erarbeitet hat. Über den Stand der Arbeiten wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 21.04.2016 berichtet. Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten am Leitbild abgeschlossen. Am 30.11.2016 hat das :rak-Plenum das neue Leitbild einstimmig verabschiedet (s. **Anhang**).

## Erläuterungen:

Die Zusammenarbeit im Regionalen Arbeitskreis (:rak) hat sich unlängst zum 25. Mal gejëhrt. Die Gründung geht zurück auf den 1991 erfolgten Bonn/Berlin-Beschluss des Deutschen Bundestages. Ursprünglich aus dem Gedanken geboren, den durch den Regierungsumzug ausgelösten Strukturwandel zu bewältigen, stellt der :rak heute eine freiwillige Kooperation dar, in der die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis und der Kreis Ahrweiler gemeinsam mit 27 kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Aufgabenfeldern der räumlichen und strategischen Planung eng zusammenarbeiten. Seitdem bilden gemeinsam entwickelte und regional abgestimmte Konzeptionen ein tragfähiges Gerüst der freiwilligen regionalen Zusammenarbeit. Regionales Denken und lokales Handeln ist dabei der zentrale Ansatz des :rak.

Die Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises unter Federführung der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Ahrweiler haben inzwischen eine Reform ihrer praktischen Zusammenarbeit vereinbart, um auf neue drängende planerische Herausforderungen, wie z.B. die Landes- und Regionalplanung, den demographischen Wandel, die Wohnraumsituation, den Klimaschutz, die Mobilität, die Entwicklung gewerblicher Strukturen, Dienstleistungen und Einzelhandel, den Wettbewerb der Kommunen bzw. Regionen untereinander und die Zukunft des ländlichen Raumes besser eingestellt zu sein. Nun sind Strategien gefragt, um die anstehenden Herausforderungen, die z.T. die einzelnen Kommunen überfordern, auf regionaler Ebene lösen zu können. So soll ein Mehrwert der Kooperation für die „kommunale Familie“ generiert werden.

Das strukturpolitische Leitbild des Fünf-Säulen-Modells aus dem Jahr 1991 (Bonn als Bundesstadt, Bonn als Zentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit, Region der Wissenschaft und Forschung, Region zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur und Modell einer umweltgerechten Städtelandschaft und Kulturregion) stellte eine gute Grundlage für die Entwicklung der Region dar. In allen fünf Säulen sind vielfältige Konzepte entwickelt und Projekte gemeinsam umgesetzt worden. Die Region steht aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen aktuell vor neuen Herausforderungen. Das neue Leitbild berücksichtigt diese Herausforderungen und setzt auf eine regionale Profilierung und Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Wie das erste, ist auch das aktuelle Leitbild für den :rak ein strategischer Überbau, der einen adäquaten Umgang mit räumlichen Herausforderungen aufzeigt und untergeordneten Ebenen Orientierung und Motivation gibt – es bildet also die Basis für eine gemeinsame Regionalentwicklung.

Die Zusammenarbeit in der Region ermöglicht es, frühzeitig und freiwillig einen großen Gestaltungsspielraum nutzen zu können. Mit dem aktuellen Leitbild sind die wichtigsten Weichen gestellt und Wege für diese gemeinsame Zukunft beschrieben.

Mit folgenden Leitsätzen stellt sich die Zusammenarbeit in der Region neuen thematischen Herausforderungen:

1. Raumstrukturen aktiv gestalten: Nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung
2. Für künftige Generationen planen: Demografische und generationengerechte Entwicklung
3. Ökologische Ziele setzen: Schonender Umgang mit Natur und Ressourcen - Klima - Energie - Umwelt - Landschaft - Tourismus
4. Innovative Region für eine mobile Wissensgesellschaft: Wissenschaft, Forschung, regionale Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung, innovative Mobilität
5. Unser besonderes Profil für Europa: Die Internationalität unserer Region im Wettbewerb der Region

Zukunftsaufgabe wird es sein, die Handlungsfelder des neuen Leitbilds mit Inhalt zu füllen.

Das neue Leitbild soll nunmehr im politischen, gesellschaftlichen und verwaltungsseitigem Handeln verankert werden und dadurch die Grundlage für die zukünftige Entwicklung, den Wohlstand und die Bewältigung der anstehenden Aufgaben in der Region bilden.

Mit dem Leitbild hat der Arbeitskreis wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Jetzt gilt es, den großen Gestaltungsspielraum zu nutzen, den die Zusammenarbeit in der Region bietet.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

Über die Beratungsergebnisse in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 28.03.2017 und des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

gez.  
(Landrat)

Anhang:



# Das neue Leitbild für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler

## Starke Region – Starke Zukunft



## Herausgeber:



Regionaler Arbeitskreis  
Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler  
c/o Rhein-Sieg-Kreis  
Referat Wirtschaftsförderung  
und Strategische Kreisentwicklung  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel.: 02241 / 13-3302  
Fax: 02241 / 13-2430  
[www.region-bonn.de](http://www.region-bonn.de)



## Text und Redaktion:



Stadt- und Regionalplanung  
Dr. Jansen GmbH

Dipl.-Geogr. Ursula Mölders  
Dipl.-Geogr. Barbara Zillgen  
Dorothee Rodermann M. A.  
Neumarkt 49  
50667 Köln

## Layout:



Stadt- und Regionalplanung  
Dr. Jansen GmbH

und

**:rhein-sieg-kreis**

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
[www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de)

Stand November 2016

## **Kurzfassung: Das neue Leitbild für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler**

Der Regionale Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak), ist eine freiwillige Kooperation, in der die zwei Landkreise, die Bundesstadt Bonn und weitere 27 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (VG) in Aufgabenfeldern der räumlichen und strategischen Planung eng zusammenarbeiten. Das Ziel des :rak ist es, die nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern, um auf zukünftige Herausforderungen gemeinsam reagieren zu können. Seit November 2001 ist die freiwillige regionale Kooperation durch einen Kooperationsvertrag zwischen den Landkreisen und der Bundesstadt Bonn verankert.

Das strukturpolitische Leitbild des :rak aus der Anfangszeit der Zusammenarbeit nach dem Hauptstadtbeschluss zum Umzug der Bundesregierung 1991 wurde als „Fünf-Säulen-Modell“ konzipiert. Die fünf Themen waren Bonn als Bundesstadt, Bonn als Zentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit, Region der Wissenschaft und Forschung, Region zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur und Modell einer umweltgerechten Städtelandschaft und Kulturregion.

Nach aktueller Diskussion stellt sich die Region den neuen Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit. Sie lauten:

### **1. Raumstrukturen aktiv gestalten:**

Nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung mit folgenden Zielen: Sicherung der Mobilitätsstrukturen, Ausbau Infrastruktur, Flächenentwicklung, Sicherung Wohnumfeld und Qualität der Freiräume, Ausbau Breitbandversorgung

### **2. Für künftige Generationen planen:**

Demografische und generationengerechte Entwicklung mit folgenden Zielen: Demografischen Wandel aktiv gestalten und steuern, Bindung aller Altersgruppen an die Region, Ausweitung der Wohntypenvielfalt, gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, kulturelles Angebot, Jugendprogramme und Events ausbauen, neues Image der Region: jung, frisch, urban

### **3. Ökologische Ziele setzen:**

Schonender Umgang mit Natur und Ressourcen - Klima - Energie - Umwelt - Landschaft - Tourismus mit folgenden Zielen: Zusammenspiel von Landschaft und urbanen Räumen profilieren, Austausch zu Themen Klima und Energie, Balance Siedlungsentwicklung und Freiraumsicherung, zeitgemäßer Tourismus, regionale Vernetzung der Angebote, Profilierung als Bildungs- und Kulturstandort

### **4. Innovative Region für eine mobile Wissensgesellschaft:**

Wissenschaft, Forschung, regionale Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung, innovative Mobilität mit folgenden Zielen: Synergien der Wissenschaftsregion stärken, lebenslanges Lernen und Mobilität fördern, Akquise weiterer Forschungseinrichtungen, Stärkung des studentischen Lebens, Bindung internationaler Fachkräfte, Stärkung der Mobilität

### **5. Unser besonderes Profil für Europa:**

Die Internationalität unserer Region im Wettbewerb der Region mit folgenden Zielen: Schärfung des internationalen Profils, Vermarktung der regionalen Standorte, Stärkung des internationalen Wirtschaftsstandorts, Weiterentwicklung der Region als Diskurs- und Lernort für globale Zukunftsfragen

Der :rak arbeitet vertrauensvoll, partnerschaftlich und zielorientiert zusammen und bringt sich aktiv in die Metropolregion Rheinland ein. Dialogkultur und Kommunikationsstrukturen werden gestärkt.





## Unser Leitbild: Ein lebendiges Netzwerk für die Zukunft der Region

Der Regionale Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak), ist eine freiwillige Kooperation, in der die zwei Landkreise, die Bundesstadt Bonn und weitere 27 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (VG) in Aufgabefeldern der räumlichen und strategischen Planung eng zusammenarbeiten. Das Ziel des :rak ist es, die nachhaltige Regionalentwicklung in der Region zu fördern, um auf zukünftige Herausforderungen gemeinsam reagieren zu können.

Die Gründung des :rak geht zurück auf den Hauptstadtdeschluss zum Umzug der Bundesregierung von Bonn nach Berlin am 20. Juni 1991. Mit diesem Funktionsverlust galt es, für die gesamte Region ein neues Profil zu entwickeln. Einer strukturellen Schwächung der Region musste entgegengewirkt werden. Um diese Herausforderung zu meistern, trat die regionale Zusammenarbeit in den Vordergrund. Seit November 2001 ist die freiwillige regionale Kooperation durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Bundesstadt Bonn und den Kreisen Rhein-Sieg und Ahrweiler verankert.

Der :rak stellt einerseits ein wichtiges Bindeglied zwischen der örtlichen Planungshoheit der Städte und Gemeinden sowie der Regional- und Landesplanung dar, der sich andererseits mit konkreten und abgestimmten Positionierungen sowie konzeptionellen Konzepten im Sinne des Gegenstromprinzips in die formellen Verfahren einbringt. Als informeller Arbeitskreis beschreitet er dabei immer wieder neue Wege der Kooperation und des Erfahrungsaustauschs.

Das strukturpolitische Leitbild des :rak aus der Anfangszeit der Zusammenarbeit wurde als „Fünf-Säulen-Modell“ konzipiert.

Die fünf Themen- und Hauptaufgabefelder waren dabei:

1. Bonn als Bundesstadt
2. Bonn als Zentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit
3. Region der Wissenschaft und Forschung

4. Region zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur
5. Modell einer umweltgerechten Städtelandschaft und Kulturregion

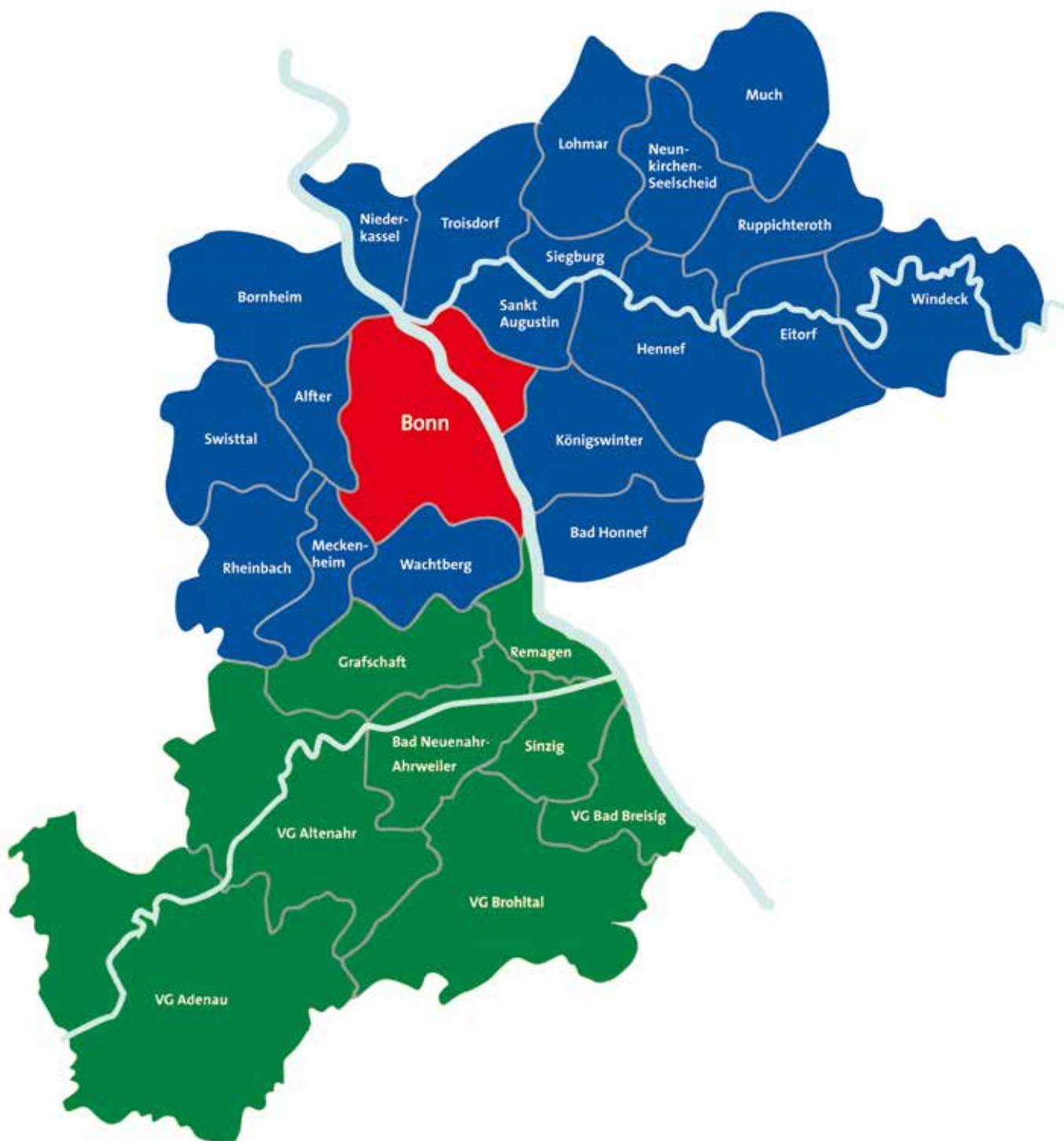
Nach rund 25 Jahren der Zusammenarbeit führten die Mitglieder eine Diskussion um die Neuausrichtung ihrer Kooperation, überprüften Strukturen und vereinbarten neue thematische Schwerpunkte. Wichtigstes Ergebnis der evaluierenden und in die Zukunft gerichteten Diskussion ist die Fortsetzung und Weiterentwicklung der regionalen Kooperation. Alle Mitglieder tragen diese wichtige Entscheidung einstimmig, denn der :rak blickt auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit zurück. In allen fünf Säulen wurden vielfältige und gewinnbringende Projekte gemeinsam umgesetzt. Und diese Erfolgsbilanz soll mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen fortgeführt werden. Ein weiteres Ergebnis der aktuellen Diskussion ist, dass das Leitbild aufgrund sich wesentlich verändernden Rahmenbedingungen neu definiert werden muss. Das neue Leitbild wurde somit den neuen und zukünftigen Herausforderungen einer regionalen Profilierung und einer verbesserten Interkommunalität angepasst und ist das Ergebnis eines gemeinsamen Arbeits- und Diskussionsprozesses der Mitgliedskommunen.

Wie das erste ist auch das aktuelle Leitbild für den :rak ein strategischer Überbau, der einen adäquaten Umgang mit räumlichen Herausforderungen aufzeigt und untergeordneten Ebenen Orientierung und Motivation gibt. Das vom :rak entwickelte Leitbild für die Bundesstadt Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Ahrweiler bildet die Basis für eine gemeinsame Regionalentwicklung.

Die Zusammenarbeit in der Region ermöglicht es, frühzeitig und freiwillig einen großen Gestaltungsspielraum nutzen zu können. Mit dem aktuellen Leitbild sind die wichtigsten Weichen gestellt und Wege für diese gemeinsame Zukunft beschrieben.



## Die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler



## Unser Selbstverständnis

Der *:rak* versteht sich als aktiver Gestalter einer nachhaltigen Regionalentwicklung:

- Durch den *:rak* werden die interkommunale Zusammenarbeit sowie der Dialog mit den kommunalen Entscheidungsträgern und regionalen Akteuren gestärkt. Auf dieser guten Basis sollen Interessenskonflikte ausgeglichen werden.
- Die Akteure arbeiten auf Augenhöhe zusammen und wertschätzen einander. Die Belange von kleinen Gemeinden finden ebenso Beachtung wie die fortschreitende Internationalisierung der Region.
- Mit dem *:rak* werden vorhandene Ressourcen effektiv gebündelt, indem stringent und gemeinsam die gesetzten Ziele verfolgt werden.
- Regionales Denken und lokales Handeln ist der zentrale Ansatz des *:rak*. Er folgt einem Trend zur Profilierung von Regionen unter wirtschaftlichen wie auch tourismusfördernden Aspekten.
- Neben dem *:rak* existiert eine Vielzahl organisatorischer Zusammenschlüsse von Akteuren zu unterschiedlichen Themen. Der *:rak* bildet eine übergeordnete Klammer für viele interkommunale Kooperationen.
- Mit den bestehenden Strukturen und der Kommunikation auf „Fachebene“ nutzt der *:rak* die Chance, sich sowohl innerhalb der formellen Planungsebenen als auch in informellen Zusammenschlüssen als starker Partner zu profilieren.

Zukünftige Planungen orientieren sich an dem Leitbild des *:rak*.

## Die neuen Herausforderungen regionaler Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im *:rak* stellt sich neuen thematischen Herausforderungen mit den folgenden Leitsätzen:

### Raumstrukturen aktiv gestalten:

Nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung

### Für künftige Generationen planen:

Demografische und generationengerechte Entwicklung

### Ökologische Ziele setzen:

Schonender Umgang mit Natur und Ressourcen  
- Klima - Energie - Umwelt - Landschaft - Tourismus

### Innovative Region für eine mobile Wissensgesellschaft:

Wissenschaft, Forschung, regionale Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung, innovative Mobilität

### Unser besonderes Profil für Europa:

Die Internationalität unserer Region im Wettbewerb der Region

Die neuen thematischen Herausforderungen werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert. Für jedes Thema wird dabei



eine Standortbestimmung vorgenommen,



die Ziele definiert und



konkrete Schritte auf diesem Weg benannt.

## Herausforderung 1

### Raumstrukturen aktiv gestalten:

Nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung



### Standortbestimmung – Chancen nutzen

Die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler als Wachstumsregion und als Region, die den Strukturwandel aktiv und positiv gestaltet hat, hat ein gutes Image. Sie steht für eine sehr hohe Lebensqualität. Zudem zeichnet sich die Region durch eine Vielfalt an urbanen und ländlichen Qualitäten aus. Die Region ist überregional gut erreichbar. Besonders hervorzuheben sind die national und international wirkenden Infrastruktureinrichtungen.

Die aktuellen Herausforderungen für die Region sind die Sicherung der Binnenmobilität, der Ausbau der Infrastruktur sowie die Flächen- und Bestandsentwicklung. Gerade die Flächenentwicklung ist ein bedeutsames Spannungsfeld in einer dicht besiedelten Region mit geringen Flächenressourcen.

Trotz oder gerade wegen vieler Erfolge und einem erfolgreichen Strukturwandel muss eine Entwicklungs- und Gestaltungsdynamik auf hohem Niveau erhalten bleiben.



### Zieldefinition – wir als :rak

Wir als :rak erarbeiten frühzeitig eine koordinierte, gemeinsame Position durch eine gezielte Zusammenarbeit für bevorstehende raumordnerische Entscheidungen und Prozesse. Diese Position nehmen wir ein und kommunizieren sie geschlossen nach außen. Durch eine gute Zusammenarbeit und enge Abstimmung untereinander sind wir sprachfähig.

Unsere regionalen Ergebnisse und Entscheidungen werden wir in den einzelnen Kommunen intensiv beraten; die lokalen Entscheidungsträger werden an den regionalen Entscheidungsprozessen beteiligt.

Die informelle Arbeit des :rak bildet eine starke Klammer der Städte, (Verbands-)Gemeinden und Kreise gegenüber der formalen Planung und wird weiter ausgebaut. Dazu wird das neue Leitbild politisch verankert.

Die konzertierte Eigenständigkeit und die bestehende Flexibilität der informellen Struktur bleiben langfristig erhalten.



### Gemeinsame Schritte

Um gemeinsam den Herausforderungen an eine zeitgemäße und nachhaltige Mobilität, der dazu erforderlichen Infrastruktur sowie der Flächen- und Bestandsentwicklung gerecht zu werden, ist eine intensive Abstimmung und Kooperation erforderlich. Die Flächen- und Bestandsentwicklung wird stetiges Thema der Arbeit des :rak sein. Auf dieser Basis soll eine einheitliche Position der Region erarbeitet und vertreten werden.

Dieser Anspruch gilt beispielsweise bei der Neuaufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne. In diesem Zusammenhang sollen gemeinsame Schwerpunkte und Positionierungen erarbeitet, verfolgt und vertreten werden.

Um dies zu erreichen, werden die informellen Strukturen zukünftig in Form eines regionalen Managements, das die freiwillige Zusammenarbeit über die bisherige Kooperation des :rak hinaus verstärkt, weiterentwickelt. Die Strukturen sind weiterhin flexibel, um auf neue Anforderungen reagieren zu können. Damit werden die Wettbewerbsfähigkeit und die Steuerungsmöglichkeiten verbessert – dies insbesondere als aktiver Teil der Metropolregion Rheinland im Wettbewerb der Regionen.

Die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler versteht sich als ein bundesweites Vorbild für eine erfolgreiche regionale Zusammenarbeit und vermittelt eine regionale Identität.



Bei der gemeinsamen regionalen Profilierung stehen folgende Themen im Fokus:

- Flächenentwicklung für Wohnen und gleichzeitige qualitative Bestandsentwicklung
- Sicherung des Wohnumfelds und der Qualität der siedlungsflächennahen Freiräume
- Sicherung ausreichender Entwicklungspotenziale für Gewerbe, gewerbliche Profilierung der Region
- Mobilität: Gestaltung der (Binnen-) Verkehrsinfrastruktur, Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und der Freizeitinfrastruktur, Sicherung

und Ausbau der Funktionalität der Rheinbrücken, Ausbau des S-Bahn-Verkehrs, Ausbau von Rad-schnellwegen und des Güterverkehrs, Stärkung der Häfen

- Stetiger, zeitgemäßer Ausbau der Breitbandversorgung
- Sicherung eines regionalen Ausgleichs zwischen städtischen und ländlichen Teilregionen



## Herausforderung 2

### Für künftige Generationen planen:

Demografische und generationsgerechte Entwicklung



#### Standortbestimmung – Chancen nutzen

Die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler ist ein attraktiver Wohn-, Freizeit-, Bildungs- und Arbeitsstandort. Aus dieser Position können die vielfältigen Aufgaben, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, mit strategischem Weitblick bearbeitet werden. Die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Standortvorteile und -qualitäten ist wichtigstes Ziel.

Dem Wachstum in urbanen Bereichen stehen jedoch Stagnation bis hin zu Schrumpfungsprozessen in ländlichen Gebieten gegenüber, die mit Leerständen und einer nicht mehr ausgelasteten Infrastruktur einhergehen. Diese Disparitäten innerhalb der Region betreffen neben der Verkehrsinfrastruktur auch die Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Große Herausforderungen sind der Fachkräftemangel und der überdurchschnittlich hohe Wegzug von Absolventen der Hochschulen. Hinzu kommen veränderte Anforderungen durch einen hohen Zuwachs von weniger qualifizierten Arbeitskräften. Eine aktuelle Herausforderung ist auch der Zuzug und die dauerhafte Integration von Zugewanderten.

Zudem steht die Region nicht nur hinsichtlich der Anwerbung von Fachkräften und jungen Familien in hoher Konkurrenz zu Nachbarregionen. Auch ältere Menschen suchen zunehmend aktiv Wohnstandorte, die im hohen Alter ein noch großes Maß an Mobilität und Eigenständigkeit ermöglichen. Die Vielfalt der Wohnangebote ist daher auszuweiten und weiter zu differenzieren.

Für die Region bestimmend ist die geringe Flächenverfügbarkeit innerhalb der urbanen Siedlungsbereiche. Daher ist die Bestandsentwicklung ein ebenso wichtiger Ansatz wie interkommunale Lösungen zu weiteren Flächenausweisungen.



#### Zieldefinition – wir als :rak

Wir als :rak streben an, den demografischen Wandel aktiv zu gestalten und zu steuern, um eine attraktive Region für alle Generationen zu sein und zu bleiben. Wir stärken generationenübergreifende Infrastrukturen mit dem Ziel, besondere Zielgruppen wie Absolventen, junge Familien und ältere Menschen an die Region zu binden. Qualität geht dabei vor Quantität. Neben passgenauen Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen gilt es, mit den besonderen Herausforderungen und Chancen der Zuwanderung umzugehen.



#### Gemeinsame Schritte

Der :rak erarbeitet eine Vereinbarung über die Steuerung eines regional ausgeglichenen Wachstums und schafft die Voraussetzungen für positive Wachstumseffekte in der ganzen Region. Als Basis wird die regionale Datengrundlage aktualisiert.

Es wird eine gemeinsame Strategie zur Ausweitung der Wohntypenvielfalt erarbeitet. Im Fokus steht der barrierefreie und bezahlbare Wohnraum. Die Defizite in der altersgerechten Wohnraumversorgung werden kooperativ ausgeglichen.

Die Mobilitätsangebote für die hohe Anzahl von Berufspendlern werden optimiert. Mit einer gut ausgebauten Infrastruktur und einer engen Vernetzung der Verkehrsmittel wird das Zusammenwachsen innerhalb der Region erreicht. Hierzu sind integrierte und intermodale Lösungen sowie der Ausbau von Infrastruktur sowohl für Straße als auch Schiene vordringlich. Der Rhein stellt dabei ein besonderes Hindernis bei der Mobilität der Menschen in der Region dar. Insofern ist die Querung für alle Verkehrsarten deutlich zu optimieren.

Aufgrund der Disparitäten zwischen wachsenden und schrumpfenden Gebieten in der Region wird der ländliche Raum durch bezahlbares Wohnen und eine



gute verkehrliche Anbindung zum attraktiven Ergänzungsstandort des urbanen Raums.

Für die gesamte Region wird der Ausbau der digitalen Infrastruktur forciert. Die soziale Infrastruktur und die Bildungsinfrastruktur werden auf ihre Bedarfe hin überprüft und verbessert. Eine gut ausgebauten Gesundheitsinfrastruktur und -prävention wird Imageträger und Standortfaktor zugleich.

Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten wird mit hoher Bedeutung verfolgt. Spracherwerb und berufliche Qualifizierung stehen im Fokus.

Um Studierende und diejenigen, die ihren Hochschulabschluss bereits haben an die Region zu binden, werden das kulturelle Angebot, Jugendprogramme und Events ausgebaut. Das Image der Region wird dadurch jünger, frischer und urbaner.



## Herausforderung 3

### Ökologische Ziele setzen:

Schonender Umgang mit Ressourcen

- Klima - Energie - Umwelt - Landschaft - Tourismus



### Standortbestimmung – Chancen nutzen

Die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler bietet eine einzigartige Vielfalt der Landschaftsräume auf engstem Raum. Der hoch verdichtete Bonner Raum profitiert dabei von den Natur- und Landschaftsräumen des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Ahrweiler. Besonderheiten sind der RheinSteig, Natursteig Sieg, AhrSteig, das Naturschutzgroßprojekt „Obere Ahr-Hocheifel“, die „Chance 7“ und das „Grüne C“ als Naherholungsraum und gutes Beispiel für eine interkommunale Zusammenarbeit. Hinzu kommen die Flussläufe von Rhein, Sieg und Ahr sowie das Siebengebirge und die Eifel als attraktive Landschaftsräume.

Trotz dieser guten Voraussetzungen sieht sich auch die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler mit aktuellen Klimaereignissen konfrontiert, die ein Umdenken in der Gesellschaft bereits in Gang gesetzt haben. Zunehmende Starkregenereignisse, Hitzetage und Hochwasser sind nur einige Beispiele. In diesem Zusammenhang wird auch der Konflikt zwischen Siedlungsentwicklung und Landschaftsschutz spürbar. Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit werden die kommunalen Klimaanpassungsstrategien aufeinander abgestimmt.

Für die Region ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Vom Kongresstourismus bis zum naturnahen Erholungsangebot bietet die Region ein attraktives Angebot. Eines vieler Highlights der Region ist das Geburtshaus Ludwig van Beethovens mit seinen internationalen Veranstaltungen.

Die regionalen Landschaftsräume und deren touristische Infrastruktur werden gesichert und besser vernetzt.



### Gemeinsame Schritte

Der :rak strebt ein ganzheitliches Denken und Planen zur Vernetzung und Nutzung des Landschaftsraums an. Dies schließt einen regelmäßigen Austausch zu den Themen Klima und Energie ein.

Die regionalen Landschaftskorridore werden planerisch gesichert und vernetzt. Grünzüge und Grünzäsuren werden insbesondere unter stadtklimatischen Gesichtspunkten betrachtet.

Der :rak verständigt sich regional über eine Balance zwischen Siedlungsentwicklung und Freiraumsicherung. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Kulturräume bleiben erhalten und werden weiterentwickelt. Gleichzeitig wird der Naturraum als Naherholungsraum für die Menschen in der Region und als touristische Destination inwertgesetzt.

Für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler werden zeitgemäße und ressourcenschonende Tourismusformen weiterentwickelt. Der sanfte Tourismus mit Radtouren und Wanderwegen wird gestärkt und damit die attraktive Natur und Landschaft der Region besser erfahrbar gemacht. Angestrebt wird eine regionale Vernetzung der Angebote. Sie werden schwerpunktmäßig nach den Begabungen der Teilräume weiterentwickelt.



### Zieldefinition – wir als :rak

Der Landschaftsraum wird durch neue und geeignete Tourismusformen erlebbar gemacht. Dabei wird insbesondere das Zusammenspiel von Landschaft und urbanen Räumen profiliert. Im Umgang mit der Natur werden neue, sowohl schützende als auch progressive Wege für die Nutzung und Erlebbarkeit getestet.



## Herausforderung 4

### Innovative Region für eine mobile Wissensgesellschaft:

Wissenschaft, Forschung, regionale Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung, innovative Mobilität



#### Standortbestimmung – Chancen nutzen

Im Bereich der Wissensgesellschaft bietet die Region durch die große Zahl an hochqualitativen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zahlreiche Anknüpfungspunkte. Viele neue Bildungsstandorte, Hochschulen und Universitäten haben sich in den letzten 20 Jahren in der Region etabliert. Die große Anzahl von Hochschulen und Forschungsinstituten in der Region ist bundesweit herausragend. Eine weitere Stärke ist die hohe Dichte und Qualität der Schullandschaft.

Die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler ist Sitz zahlreicher Unternehmen, insbesondere aus den Zukunftsbranchen Telekommunikation und Logistik sowie weltweit tätiger Industriebetriebe und von bedeutsamen mittelständischen Unternehmen.

Die enge Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft hat zukunftsweisende Technologiefelder wie die Informations- und Kommunikationswirtschaft oder den Gesundheitssektor in der Region verankert.

Dennoch wird es für Unternehmen zunehmend schwieriger, qualifizierten Nachwuchs für ihre Betriebe anzuwerben, da die Region nicht attraktiv genug für junge Erwachsene erscheint. Wir wollen als Region dafür Sorge tragen, dass Unternehmen weiterhin qualifiziertes Personal finden und Nachwuchskräfte in der Region gehalten werden.



#### Zieldefinition – wir als :rak

Wir als :rak streben eine stärkere Teilhabe an den Synergien aus der Wissenschaftsregion an und möchten diese für unsere Region nutzen. Die Wissenschaftsregion soll weiter ausgebaut werden.

Gleichzeitig werden wir ein lebenslanges Lernen der Menschen in unserer Region fördern und die Mobilität in der Region sichern und weiterentwickeln, damit alle Teile der Region von diesen Entwicklungen profitieren.



#### Gemeinsame Schritte

Um die Region für Absolventen und qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv zu gestalten und diese an die Region zu binden, müssen die Rahmenbedingungen für diese Zielgruppe attraktiver werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung und Wahrnehmung der Region muss gestärkt werden. Gemeinsam bringen die Mitglieder des :rak ein neues Marketing für die Region auf den Weg. Bonn soll als Kongressstandort, als Wissenschaftsregion sowie als IT- und UN-Standort „wahrnehmbar und greifbar“ mit der Region verbunden werden.

Die Region akquiriert aktiv die Ansiedlung weiterer Forschungseinrichtungen. Der Fokus liegt auch künftig auf den strategisch wichtigen Themen Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit, Forschung und Entwicklung, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit. Neue Schwerpunkte für die Region sind u.a. Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Demenzforschung.

Die Hochschulstandorte sollen in ihrer Funktion und Bedeutung gestärkt werden. Neben Erweiterungsflächen für Hochschulen muss auch das studentische Leben gestärkt werden.

Junge Leute mit Hochschulabschluss sollen zu Innovationen und Start-ups motiviert werden, um die Ergebnisse einer guten Ausbildung für die Region zu erhalten. Zur Bindung an die Region sind Formate wie „Next Stop Job“ denkbar.

Die Region macht sich zudem für internationale Fachkräfte attraktiv. Dazu gehören zusätzliche Angebote wie internationale Schulen, bilingualer Unterricht und mehrsprachige Kulturangebote bis hin zur Mehrsprachigkeit auf Hinweisschildern im öffentlichen Raum.

Die Region will sich weiterhin als Bildungs- und Kulturstandort profilieren. Bonn bietet als Beethoven- und Bundesstadt zahlreiche Anknüpfungspunkte, um einen Bildungstourismus als Marke der Region zu etablieren.



Damit die gesamte Region vom Impulsgeber Bonn profitiert, ist ein leistungsfähiges Verkehrsnetz erforderlich. Die Stärkung der Mobilität in der Region ist damit eine zentrale Säule zum Ausgleich der zum Teil vorhandenen räumlichen Disparitäten.



## Herausforderung 5

### Unser besonderes Profil für Europa:

Die Internationalität unserer Region im Wettbewerb der Region



### Standortbestimmung – Chancen nutzen

Die Region profiliert sich insbesondere durch den Bonner UN-Standort und die vielen damit verbundenen Institutionen und Angebote als Ort des internationalen Dialogs über Zukunftsthemen. Die fachlichen Ausrichtungen der UN am Standort Bonn sind vor allem die nachhaltige Entwicklung und internationale Beziehungen. Zusammen mit den Bundesministerien und Bundesbehörden, rund 150 Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftseinrichtungen, der Deutschen Welle und den ansässigen Global Playern der Wirtschaft (wie DAX-Unternehmen) wird ein hochrangiger internationaler Standort geprägt, der über den Flughafen Köln/Bonn und den ICE-Bahnhof Siegburg/Bonn Anschluss an das internationale Verkehrsnetz besitzt.

Die Region ist zudem ein bedeutender Kulturstandort: Als Geburtsstadt von Ludwig van Beethoven zieht sich das Thema Beethoven durch viele Veranstaltungen. Zudem gibt es zahlreiche Theater und Museen, die auf der Museumsmeile bis hin nach Rolandseck mit dem Arp-Museum in besonders hoher Dichte auftreten.

Die Region nutzt einige ihrer Potenziale jedoch derzeit noch nicht ausreichend. Beispielhaft seien der Bereich des Gesundheitstourismus oder eine nicht ausreichende Vermarktung und Profilierung im kulturellen Bereich genannt.



### Zieldefinition – wir als :rak

Wir als :rak streben an, unser internationales Profil zu schärfen, indem wir unsere Standortvorteile und Alleinstellungsmerkmale von UN bis Beethoven weiter profilieren und international kommunizieren. Das Beethoven-Jahr 2020 bietet eine gute Chance dazu.

Die Region ist prägender Bestandteil der Metropolregion Rheinland. Der :rak erarbeitet eine gemeinsame Strategie für die Vermarktung der regionalen Standorte. Er bringt Belange der Region in die Metropolregion ein. Wir nutzen und unterstützen die Metropolregion Rheinland und bringen uns mit unserem internationalen Profil dort aktiv ein.

Wir wollen die Region als internationalen Wirtschaftsstandort sowie die einzelnen Wirtschaftsprofile und Kernbereiche stärken.

Touristische und verkehrliche Angebote werden mit der Bundestadt Bonn als Kongressstandort und dem Thema Beethoven im Rahmen der internationalen Wahrnehmung verbunden.



### Gemeinsame Schritte

Die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler setzt sich dafür ein, dass das Berlin/Bonn-Gesetz eingehalten wird. Die in der Arbeitsteilung mit Berlin durch Bonn übernommene wichtige Funktion als Kompetenzzentrum für die Bereiche

- Bildung, Wissenschaft und Forschung
- internationale Zusammenarbeit und nachhaltige Entwicklung, Umwelt, Gesundheit, Landwirtschaft und Ernährung
- Telekommunikation, Cyber-Sicherheit und Datendienste
- Kultur

muss weiter ausgebaut werden. Dafür ist es unabdingbar, dass die politisch, fachlich und thematisch korrespondierenden Bundesministerien ihren ersten Dienstsitz in Bonn behalten.

Der UN-Standort wird sowohl qualitativ als auch quantitativ gesichert und ausgebaut. Der internationale Kongressstandort wird gestärkt und profiliert.



Die Region wird als Diskurs- und Lernort für globale Zukunftsfragen weiterentwickelt. Dazu ist eine strategische Weiterentwicklung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und

die Ansiedlung weiterer NGOs erforderlich, um die vorhandenen Kompetenzfelder zu arrondieren.





## Wir handeln – unser Auftrag

### Wohnen und Leben

- Wir bleiben Wachstumsregion
- Wir sind ein dynamischer Wohn- und Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität
- Wir stärken die Lebensqualität für alle Generationen durch Bildung, Kultur, soziale Infrastruktur, Freizeitangebote und differenzierte Wohnformen
- Wir planen integriert Siedlungsentwicklung und Verkehr

### Wirtschaft und Mobilität

- Wir sichern die Standortgunst der Region und nutzen aktiv die unterschiedlichen Standortprofile der Region
- Wir entwickeln uns zur Region der wissensbasierten Innovationen
- Wir entwickeln eine hochmoderne und zukunftsfähige/-orientierte Verkehrsinfrastruktur
- Wir stärken die Region weiter als internationalen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort
- Wir schaffen die Voraussetzungen für Bestandsicherung und verbessern die Rahmenbedingungen für Unternehmensneuansiedlungen
- Wir machen die Region für internationale Konzerne/Global Player/DAX-Unternehmen attraktiv
- Wir schaffen optimale Bedingungen für Hidden Champions

### Image

- Wir arbeiten an einem dynamischen Image
- Wir entwickeln eine eigene „Marke“
- Wir stärken die Identifikation mit der Region

### Natur und Umwelt

- Wir inszenieren die Natur und verfolgen einen schonenden Umgang mit den Landschafts- und Naturräumen
- Wir machen Natur und Landschaft erlebbar
- Wir stellen uns den Herausforderungen des Klimawandels

### Bildung, Forschung und Vernetzung

- Wir sind die herausragende Forschungs- und Wissenschaftsregion und sichern das hohe Niveau
- Wir streben eine optimale Vernetzung zwischen Arbeitsmarkt und Wirtschaft an
- Wir unterstützen die stärkere Teilhabe am Output der Wissenschaftsregion

### Zusammenarbeit im :rak

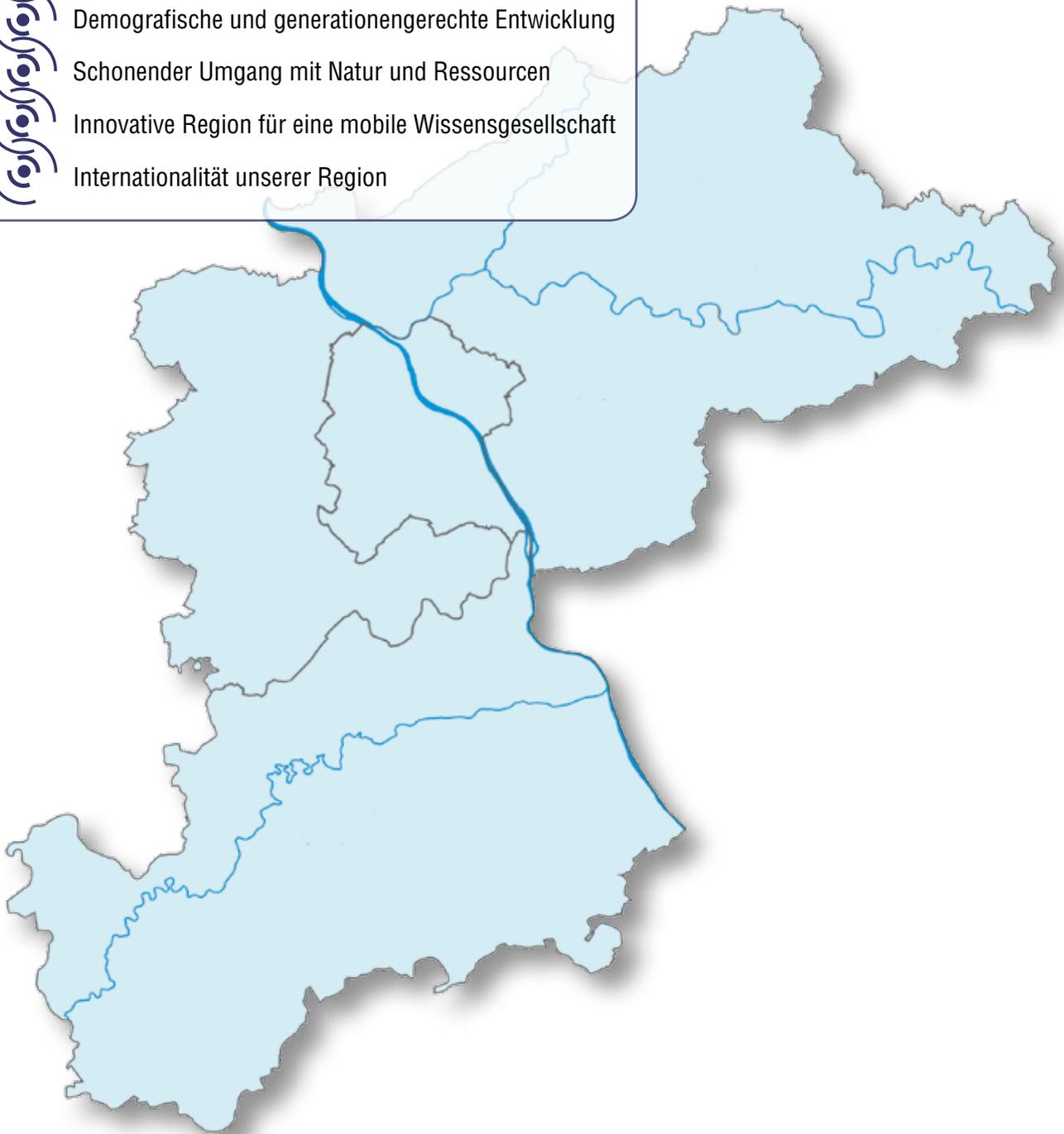
- Wir arbeiten vertrauensvoll, partnerschaftlich und zielorientiert zusammen
- Wir sind prägender Teil der Metropolregion Rheinland und bringen uns aktiv ein
- Wir erneuern unsere Dialogkultur und unsere Kommunikationsstrukturen
- Wir betrachten uns als gleichberechtigte Partner



## Die Themen greifen ineinander



- Nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung
- Demografische und generationengerechte Entwicklung
- Schonender Umgang mit Natur und Ressourcen
- Innovative Region für eine mobile Wissensgesellschaft
- Internationalität unserer Region



# Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



Arbeit  
Frieden  
Freiheit  
Gesundheit  
Gerechtigkeit



Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830  
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 31.01.2017

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

**Sorge um die innere Sicherheit - Müssen sich die Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Sieg-Kreis auch Sorgen machen?**

**Anfrage gemäß § 12 Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises zur nächsten Kreistagssitzung mit der Bitte um schriftliche Bekanntgabe**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

in der Kreistagssitzung gestern haben Sie darum gebeten, meine Fragen schriftlich einzureichen. Ihrem Wunsche komme ich hiermit gern nach.

Gemäß einem Bericht in der Bildzeitung v. 30.01.2017 **Staatsschutz in NRW vor dem Kollaps?**

<http://www.bild.de/bild-plus/regional/duesseldorf/innere-sicherheit/staatsschutz-in-nrw-vor-dem-kollaps-50019420.view=conversionToLogin.bild.html>

sollen in den Polizeibehörden hunderte „Prüffälle Islamischer Terrorismus“ unbearbeitet auf den Tischen des Staatsschutzes liegen. Es gäbe viele **potenzielle „Gefährder“** in NRW und zu wenig Personal, die Fälle zu bearbeiten. Bei einem Treffen der Polizei-Chefs wurde Unmut vorgetragen.

**Meine Fragen:**

1. Was sind „potenzielle Gefährder“?
2. Können die „potenziellen Gefährder“ sich im ganzen Land ohne Auflagen frei bewegen?
3. Gibt es im Rhein-Sieg-Kreis auch „potenzielle Gefährder“? Wenn ja, wie viele?
4. Werden die Personen überwacht? Wenn ja, wie erfolgt die Überwachung?
5. Gibt es unbearbeitete „Prüffälle Islamischer Terrorismus“ auch bei der Polizei des Rhein-Sieg-Kreises? Wenn ja, wie viele?
6. **Müssen sich die Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Sieg-Kreises Sorgen machen?**
7. Wie viel Polizeischüler gibt es im Rhein-Sieg-Kreis? Werden die an den Karnevalstagen auch zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Fleck  
Kreistagsabgeordneter -Volksabstimmung-

**- Volksabstimmung -**

**Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen**

**Stadtverband Siegburg, Kreisverband Rhein-Sieg**

Parteivorsitzender und Volksvertreter im Rat Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:  
Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax: 02241-52830